



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ensdorf

Saarpolygon für Besucher seit 15. Juni wieder zugänglich



Foto: Gabi Schumacher/Gemeinde Ensdorf

Medizinische Dienste

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte, Augenärzte und HNO-Ärzte)

Sie erreichen den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kas- senärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117** rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres.

Zusätzlich ist die ärztliche sowie kinderärztliche Bereit- schaftsdienstpraxis Saarlouis im **Marienhaus Klinikum Saarlouis, Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis (Tel.-Nr. 0 18 05/66 30 03)** zu folgenden Zeiten geöffnet:

Von Samstag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend / Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen.

Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte den Notarzt über die Rettungsleitstelle 19 222 oder 112.

Bei Handy bitte nur mit Vorwahl (0681).

■ Notfalldienst der Zahnärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

20./21. Juni 2020

Dr. Cornelia Schorr, Wadgassen, 0178/1049457 und 06834/47872

■ Apothekendienst

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angezeigten Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages

19. Juni 2020

Apollonia-Apotheke, Lebacher Straße 33, Saarlouis-Fraulautern, 06831/82828

20. Juni 2020

Marien-Apotheke, Kirchstraße 9, Bous, 06834/2300

21. Juni 2020

Löwen-Apotheke, Lebacher Straße 11, Saarwellingen; 06838/2739

22. Juni 2020

Limberg-Apotheke, Saarstraße 2, Wallerfangen; 06831/61777

23. Juni 2020

Doc's Apotheke, Dillingen, Friedrich-Ebert-Str. 40, 06831/78000

24. Juni 2020

Cristall-Apotheke, Kirchstraße 28, Bous, 06834/770790

25. Juni 2020

City-Apotheke Seelbach, Saarlouis, Titzstr. 17, 06831/5014486

26. Juni 2020

Vauban-Apotheke Trennheuser OHG Saarlouis, Vaubanstr. 27, Tel.: 06831/986150

■ Notfalldienst der Tierärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Der Notdienst an Wochenenden beginnt jeweils am **Freitag um 18.00 Uhr** und endet am **Montag um 08.00 Uhr.**

20./21. Juni 2020

Dr. Schygulla, Metzter Straße 41, Saarlouis, 06831/2574

Darüberhinaus sind die tierärztlichen Kliniken ganzjährig rund um die Uhr dienstbereit:

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Arz
Kaiserslauterer Str. 44
66123 Saarbrücken
Telefon: (0681) 3 32 32
<http://www.tierklinik-arz.de>

Tierärztliche Klinik für Kleintiere
Drs. Kehr, Pack und Scherer
Hüttenstraße 20
66583 Spiesen-Elversberg
Telefon: (06821) 179494
<http://www.tierklinik-elversberg.de>

Tierärztliche Klinik für Pferde Drs. Rupp,
Schwarz und Anen
Raiffeisenstr. 100
66802 Überherrn
Telefon: (06836) 91 90 80
<http://www.pferdeklinik-altforweiler.de>

Polizei • Feuerwehr • Rettungsdienste

■ NOTRUF

POLIZEI 110
FEUERWEHR 112
RETTUNGSDIENST..... 112

■ Polizei Ensdorf

Telefon: 54522

■ Polizeirevier Bous

Telefon: 06834/9250

■ Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehrgerätehaus..... Tel. 9669790

Wehrführer Jürgen Wolfert..... Tel. 958535

Impressum:

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet), Telefon 06502/9147-0 oder -240

Redaktion im Verlag (verantwortlich): Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlich bei Zustellreklamationen: Telefon 06502/9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Kirchen • Kindergarten • Bildung • Soziale Dienste • Sonstige

■ Pfarrämter

Pfarreiengemeinschaft Bous St. Peter - Ensdorf St. Marien
 Kath. Pfarramt St. Peter Bous 06834/2378
 Kath. Pfarramt St. Marien Ensdorf 06831/52264
 Pfarrsekretärinnen: Katrin Blohm, Christine Hawner, Sabine Hölle, Elisabeth Jenal

■ Dekanat Saarlouis

Dekanatsbüro: Kleinstraße 58,
 66740 Saarlouis-Lisdorf Tel. 06831/7699550

■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach

Pfarrbezirk I: Schwalbach (Griesborn, Hülzweiler), Elm (Derlen, Knausholz, Sprengen), Saarwellingen und Schwarzenholz,
 Pfarrer Reinhard Janich, Schwalbach Tel. 06834/53546
 Pfarrbezirk II: Bous und Ensdorf
 Pfarrerin Juliane Opiolla, Bous Tel. 06834/7801752
 Gemeindebüro Schwalbach Tel. 06834/956970
 Öffnungszeiten Mo., Di., Do., und
 Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr, mittwochs geschlossen

■ Haus für Kinder & Familien

Kindergarten „St. Marien“ Ensdorf
 Leitung: Karsten Müller
 Zentrale und Rezeption: Frau Dany Thiel Tel. 53391

■ Schulen

Grundschule Ensdorf Tel. 506096 / Fax: 507441
 Rektorin: Christina Lein
 Freiwillige Ganztagschule/Gemeindehort Tel. 509140
 Leitung: Irmhild Stutz
 Gemeinschaftsschule Schwalbach-Ensdorf Tel. 06834/953953
 (Johannes-Gutenberg-Schule Schwalbach)

■ Weitere Schulen

Kreismusikschule in
 Bous-Ensdorf-Schwalbach Tel. 06834/1534
 Anne Frank Schule
 Schwalbach Tel. 06834/953900

■ Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Ensdorf
 Herr Paul Fisch, Schwarzstraße 5 Tel. 1667033
 Mobil: 0177/4881231

Betreuungsbehörde des Landkreises Saarlouis
 Beratung und Infos zu Vorsorgevollmachten,
 Betreuungs- und Patientenverfügungen
 Kostenlose Zusendung von Informationsmaterial
 unter Tel. 06831/444-436

Saarlouiser Tafel
 (Lebensmittelpenden für Bedürftige) Tel. 06831/93990
Psychosoziale Beratungsstelle des Gesundheitsamtes
 im Landkreis Saarlouis
 Tel. 06831/444700

Diakonisches Werk an der Saar
(Beratung zwischen Schule und Beruf)
 Tel. 06831/49721

Arbeitsstelle für Integrationshilfen
 der Arbeiterwohlfahrt Tel. 06831/121721

Selbsthilfegruppe der anonymen Alkoholiker
 zentrale Kontaktstelle Tel. 0681/19295

Donum Vitae e.V.
 Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung
 Großer Markt 21, 66740 Saarlouis Tel. 06831/120028

Elternselbsthilfe Dillingen e.V. Tel. 06831/7685702
Deutscher Kinderschutzbund e.V.
 1. Vors. Frau Renate Ruffing Tel. 52256

Lebenshilfe Saarlouis e.V. Tel. 06838/810-18/19
Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis
 Choisy-Ring 9, Saarlouis Tel. 120630

Leitstelle Alter werden
 im Landkreis Saarlouis: Tel. 06831/444-239

Kommunale Beratungsstelle
 „Besser leben im Alter durch Technik“: Tel. 06831/444-573
Notruf und Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen

telefonische und persönliche Beratung von Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Telefonberatungszeiten:
 Montag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
 Dienstag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Notrufgruppe Saarbrücken, Nauwieserstr. 19, 66111 Saarbrücken,
 Tel. 0681/36767 Fax: 0681/ 9385898

Frauenhaus Saarlouis Tel. 06831/2200
 Aufnahme Tag und Nacht möglich, Anonyme und kostenlose Beratung

Hilfe für Familien mit geistig Behinderten
 Familientlastender Dienst (FED)
 der Lebenshilfe e.V., 66793 Saarwellingen
 Telefon von 08:00 - 16:00 Uhr Tel. 06838/9827-70
 Telefon von 16:00 - 08:00 Uhr Tel. 0171/3875124

Beratungsstelle für junge Arbeitslose
 Katholische Erwachsenenbildung e.V. Hospitalstraße 7
 66798 Wallerfangen Tel. 06831/965646

Abholung von Tierkörpern und Schlachtabfällen
 Tel. 06508/91430
Tierschutzhotline im Saarland Tel. 0681/99784530

■ SONSTIGE RUFNUMMERN

Bergmannsheim Ensdorf Saal Tel. 504-163
 Großsporthalle Ensdorf Tel. 59501
 Freibad Ensdorf Tel. 506206

Postagentur Ensdorf Tel. 4879462
 Öffnungszeiten:
 Mo, Di, Do, Fr von 9.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
 Mi von 9.00 - 12.30 Uhr; Sa von 9.00 bis 12.00 Uhr

Mi Förster der Gemeinde Ensdorf
 für den Staatsforst, Herr Martin Wollenweber,
 Tel. 0175/2200896

Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter
 Herr Meiko Balthasar Tel. 4999830
 M_Balthasar@web.de

Hilfe gegen Wespen
 Viktor MARTIN mobil 0173/3264731

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung
 Egon Haag, Schacherweg 22,
 66773 Schwalbach-Hülzweiler Tel. 06831/59381
 (Sprechstunden montags - freitags nach Terminvereinbarung)

Wolfgang Rassing, Friedrich-Ebert-Str. 41,
 66359 Bous Tel. 06834/5697215
 Bodwing Johannes, Dorfstr. 111, Saarlouis Tel. 06831/46437

Schiedsman: Josef Both Tel. 06831/5599
Behindertenbeauftragter der Gemeinde Ensdorf
 Franz Leinenbach, Erlenstr. 22 Tel. 52623
 E-Mail: franz.leinenbach@superkabel.de

Senioren sicherheitsberater der Gemeinde Ensdorf
 Hans Fels, St. Barbarastraße 10 Tel. 58586

Bezirksschornsteinfegermeister
 Markus Maxem, Beckingen Tel. 06832/8071320
 außer den Straßen: An der Schleuse, Bommersbachweg,
 Bernardsweg, Großstraße, Spessbergstraße und Lauternweg.
 Für diese Straßen ist Bezirksschornsteinfegermeister,
 Jürgen Krause, Losheim, zuständig Tel. 06872/5041970

Gas- und Wasserwerke Bous - Schwalbach
 Telefonzentrale 06834/850
 Störungsdienst Gas- Fernwärme, sowie
 Wasserversorgung der TWE Ensdorf Tel. 06834/85-111

energis-Netzgesellschaft mbH
 Störungsnummer Strom Tel. 0681/9069-2611

Defekte Straßenbeleuchtung
 Info: Zentrale Service Nr. für Meldung von Schäden an der
 Straßenbeleuchtungsanlage: Tel. 0681/4030-3003
 E-Mail: info@energis.de

Entsorgungsverband Saar
 Hotline Tel. 0681/5000-555



Amtliches Bekanntmachungsblatt

DER GEMEINDE



ENSDORF
SAAR

Bekanntmachungen und Informationen Gemeindeverwaltung

Provinzialstr. 101a, 66806 Ensdorf
Tel. 0 68 31/ 504-0 Fax 0 68 31 / 504-167
Internet: <http://www.gemeinde-ensdorf.de>
Mail: info@gemeinde-ensdorf.de



Partnerschaft



Was finde ich wo im Rathaus?

Erdgeschoss:

- Bürgerbüro, Bestattungswesen, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Standesamt, Flüchtlingsmanagement Tel. 504-133, Zimmer 111
- Ordnungsamt, Tel. 504-130, Zimmer 112
- Verkehrsüberwachung, Tel. 504-158, -159, Zimmer 102
- Gemeindekasse, Tel. 504-121 u. -123, Zimmer 106-107
- Kämmerei, Wirtschaftliche Beteiligungen, Tel. 504-120, Zimmer 108
- Steueramt, Tel. 504-125, Zimmer 109

1. Obergeschoss:

- Bürgermeister, Tel. 504-110, Zimmer 206
- Hauptamt, Tel. 504-112, Zimmer 212
- Personalamt, Tel. 504-113, Zimmer 210
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 504-115, Zimmer 209
- Jugend, Soziales und Kindertagesstätten, Tel. 504-137, Zimmer 201

2. Obergeschoss:

- Bauamt, Tel. 504-150, Zimmer 301-302 und 307-308
- Amt für Umwelt und Naturschutz, Tel. 504-157, Zimmer 306
- Wertstoffberatung, Tel. 504-157, Zimmer 306

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bürgerbüro:

Montag und Mittwoch von 08.00-13.00 Uhr,
Dienstag von 08.00-12.00 Uhr und von 13.30-15.30 Uhr,
Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und von 13.30-17.00 Uhr,
Freitag von 08.00-12.00 Uhr und
jeden zweiten Samstag im Monat von 10.00-12.00 Uhr.
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Für Mitteilungen, Fragen oder Hinweise ist die Gemeinde Ensdorf auch unter +49 6831 504122 über WhatsApp schriftlich erreichbar.

Bürgersprechstunden des Bürgermeisters

(Terminabsprache unter Tel.-Nr. 504-117 bzw. 118 erbeten!):

Die reguläre Sprechstunde findet jeden ersten Dienstag von November bis März in der Zeit von 15:30 - 17:30 Uhr und von April bis Oktober in der Zeit von 16:00 - 18:00 Uhr statt.

■ Bauhof

Tel. 504-142, Fax 504-143
Saarlouiser Straße 6, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Rufbereitschaft Bauhof: 0171/7400479

■ Wertstoffhof/EVS Wertstoffzentrum

Tel. 509-275 / Tel. 504-157
Schwalbacher Berg 159, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten ganzjährig:

Montag, Mittwoch, Freitag: 11.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 08.00 bis 13.00 Uhr
Samstag: 10.00 bis 16.30 Uhr

■ Rufbereitschaft TWE GmbH: Tel. 06834/85-111

Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach
Saarbrücker Str. 195, 66359 Bous



/EnsdorfSaar

Weitere Informationen aus
unserer Internetseite



unserer Gemeinde finden Sie auf
www.gemeinde-ensdorf.de.

Herausgeber: Gemeinde Ensdorf

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörg Wilhelmy

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren

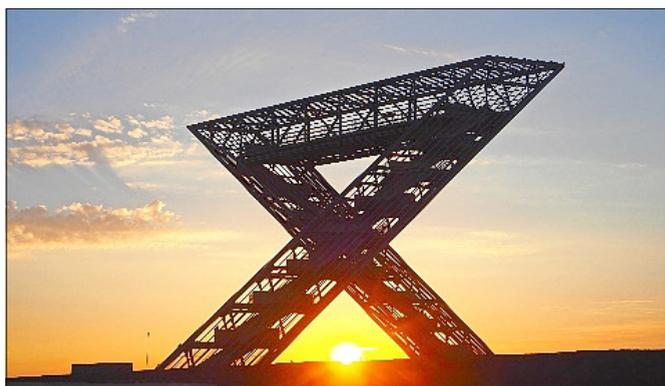
Die amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Die Zustellung erfolgt kostenlos an jeden Haushalt der Gemeinde Ensdorf. Einzelexemplare sind gegen Erstattung der Selbstkosten bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.



Bürgermeister-Ecke

■ Liebe Leserinnen, liebe Leser, Saarpolygon für Besucher wieder zugänglich

Ich freue mich sehr darüber, dass der Förderverein BergbauErbe Saar e.V. aufgrund der Corona-bedingten notwendigen Schließung im März das Saarpolygon seit vergangenen Montag wieder für den Tourismus freigegeben hat. So können die Besucher wieder die Stufen der Großskulptur erklimmen und die Aussicht auf das Saartal mit seinen landschaftlichen Schönheiten genießen.



Vorbereitungen für die Freibadsaison laufen auf Hochtouren

Wie bereits berichtet, ist die Öffnung unseres Ensdorfer Freibades für den 01. Juli -selbstverständlich unter Einhaltung der Corona-bedingten Hygienevorschriften- geplant. Da die Arbeiten im Bad zügig vorangehen, bin ich zuversichtlich, dass wir diesen Termin einhalten, vielleicht sogar um einige Tage vorziehen können. Wie Sie sicherlich schon gesehen haben, ist das Wasser bereits vollends abgelassen, der Boden gereinigt und die glücklicherweise nur geringfügig notwendigen Beckenausbesserungsarbeiten sind abgeschlossen. Außerdem wurden zusätzliche Schwimmbahnmarkierungen zur Einhaltung der Abstandsregeln auf dem Boden angebracht. Seit vergangenen Freitag heißt es bereits „Wasser marsch“. Daher rechne ich damit, dass das Becken bald vollständig gefüllt sein wird. Des Weiteren wurden neben den alljährlich notwendigen Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten auch außerhalb des Schwimmbeckens die Beckeneingänge sowie Außenduschen frisch gestrichen. Die Pflege der Grünanlagen ist ebenfalls abgeschlossen. In diesem Zusammenhang mussten leider zwei Eichen aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden, da es sich hierbei um Totholz handelte. Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Hygieneplans sind derzeit in der Endabstimmung, genauso wie die Einführung eines Ticketsystems über die Internetseite der Gemeinde. Bitte achten Sie auch auf unsere Veröffentlichung im Internet und den sozialen Medien.



Spielplatz „Im Rosselwald“ wieder geöffnet

Seit vergangenen Montag ist auch wieder der Spielplatz „Im Rosselwald“ für kleine wie auch große Besucher zugänglich. Wegen der schlechten Einsehbarkeit und damit fehlender sozialer Kontrolle dieses Platzes war die Anlage länger als die übrigen geschlossen. Aufgrund der weiteren Corona-Lockerungen der Regierung war nun aber die Zeit gekommen, auch diesen Spielplatz wieder zu öffnen. Mit der Öffnung wurde durch Mitarbeiter des Bauhofes auch noch eine neue Hängematte auf dem Spielgelände montiert.



Bürgermeister-Ecke



Arbeiten in Großsporthalle vorgezogen

Die Zeit der zwangsweisen Corona-Schließung der Großsporthalle hat die Gemeinde genutzt, um die komplette Grundreinigung der Halle, die üblicherweise in den Sommerferien stattfindet, vorzuziehen. Bei dieser Gelegenheit wurden außerdem 270 Leuchtstoffröhren und 108 Strahler für die Deckenbeleuchtung von den Hausmeistern der Sporthalle turnusmäßig ausgetauscht. Vorteil dadurch ist, dass die Vereine, die den Trainingsbetrieb bereits aufgenommen haben bzw. noch aufnehmen werden, dieses Jahr ohne Unterbrechung auch während der Sommerferien trainieren können.



Die Corona-Warn-App

Um festzustellen, ob wir in Kontakt mit einer infizierten Person geraten sind und daraus ein Ansteckungsrisiko resultiert, kann uns seit dem 16.06.2020 die Corona-Warn-App unterstützen. Die App ist ein Angebot der Bundesregierung und steht allen Bürgern kostenlos zur freiwilligen Verwendung zur Verfügung. Dabei dürfen sich die Bürger auf hohe Standards beim Datenschutz verlassen. Neben der Bundesregierung und den Ärzten unterstützen auch die saarländischen Bürgermeister die Verwendung der App, um gemeinsam die Ausbreitung des Corona-Virus zu verringern und Infektionsketten zu durchbrechen. Auch ich befürworte die Corona-Warn-App, denn je schneller die Bürger diese Informationen erhalten, desto geringer ist die Gefahr, dass sich viele Menschen infizieren. Die App ist kostenlos im App Store und bei Google Play zum Download erhältlich.



Neue Corona-Verordnung enthält weitere Lockerungen

Die saarländische Landesregierung hat eine neue Corona-Verordnung für den 15. Juni 2020 beschlossen. Demnach ist es möglich, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen und unter freiem Himmel mit bis zu 100 Personen durchzuführen. Dabei sind Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Außerdem muss stets die Möglichkeit der vollständigen Kontaktnachverfolgung gewährleistet sein, besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen beachtet und der Mindestabstand von eineinhalb Metern eingehalten werden. Kneipen und Restaurants dürfen bis 24 Uhr öffnen. Damit wurde die Betriebszeit um eine Stunde verlängert. Ebenso wurde beim Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie beim Betrieb von Tanzschulen die Gruppengröße von zehn auf maximal 20 Personen erhöht. Zuschauer sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in begrenzter Anzahl wieder zugelassen. Auch hier gilt, dass maximal 50 Personen im geschlossenen Raum und maximal 100 Personen unter freiem Himmel erlaubt sind. Weiterhin dürfen ab sofort auch wieder Chorveranstaltungen und -proben mit bis zu zehn Teilnehmern stattfinden, hier allerdings mit einem Abstand von 3m sowie der Beachtung der in der Gastronomie geltenden Regeln. Bei Fragen zur Umsetzung der neuen Verordnung (s. Innenteil) in der Praxis können Sie sich gerne an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden.

Ihr
Jörg Wilhelmy



Amtliche Bekanntmachungen

7. Sitzung des Finanzausschusses am 25.06.2020

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 25. Juni 2020**, findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses die **7. Sitzung des Ausschusses für Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten** statt.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

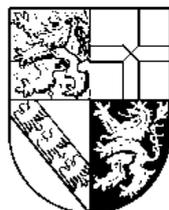
1. Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Ausschusses für Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten vom 23.04.2020
2. Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Ausschusses für Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten vom 28.05.2020
3. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

4. Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Ausschusses für Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten vom 23.04.2020
5. Genehmigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Ausschusses für Finanz-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten vom 28.05.2020
6. Antrag auf Zuweisungen nach dem Gesetz über den Saarlandpakt für das Jahr 2020
7. Vergabe der Prüfung der Jahresrechnung 2019 und 2020 der Gemeinde Ensdorf
8. Sachstandsbericht IKZ Verkehrsüberwachung Gemeinde Ensdorf, Saarlouis, Wallerfangen
9. Personalangelegenheiten
10. Mitteilungen und Anfragen

Ensdorf, 16.06.2020
gez. Jörg Wilhelmy
Bürgermeister

■ **Neue Rechtsverordnung**



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2020	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Juni 2020	Nr. 32
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 12. Juni 2020	402
--	-----

A. Amtliche Texte

Verordnungen

143 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 12. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch

das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

§ 2

Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Saarlandes haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Saarlandes keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Saarlandes ist hierbei gestattet.

(2) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 und Absatz 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 4

Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden

unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 5 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Saarland nicht auf direktem Weg verlässt,
7. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde vorlegt, oder
8. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

§ 6 Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft so-

wie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen müssen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nachweislich nicht entgegenstehen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Abweichend hiervon gilt bei Fähren und Fahrgastschiffen unter Beachtung des § 4 Absatz 1 die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasen-Bedeckung nach Satz 1 nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs haben sicherzustellen, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie von Ladenlokalen haben sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,

2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend bei Besuchern in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, bei Patienten und Besuchern in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten, den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie bei Kunden von Erbringern körpernaher Dienstleistungen, soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht. Körpernahe Dienstleistung im Sinne dieser Verordnung ist jede Dienstleistung unmittelbar am Menschen, bei der aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann.

(5) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Regelungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

§ 3

Kontaktbeschränkungen

(1) Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen können unter freiem Himmel mit bis zu 100 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen stattfinden; dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 10 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Hiervon ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2 umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts,
3. Zusammenkünfte mit einer im Vorhinein bestimmten Gruppe von insgesamt bis zu 10 Personen (soziale Bezugsgruppe).

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 3 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushalts im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe im Sinne des Absatz 2 Satz 3 Nummer 3.

Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 100 Per-

sonen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 28. Juni 2020 untersagt; das gleiche gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen.

(3) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können auf Antrag in atypischen Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist.

(6) Für Bestattungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden sollen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Kontaktnachverfolgung nach § 3a, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 3a

Kontaktnachverfolgung

Ist nach dieser Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben, sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit zu treffen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

§ 3b

Betretungsbeschränkung

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach dieser Rechtsverordnung untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe haben den

Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern. Sie haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 10 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten und von Ladenlokalen sowie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020, abrufbar unter www.corona.saarland.de, gewährleistet ist.

(3) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156) und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 4

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass

1. der Betrieb frühestens um 6 Uhr beginnt und spätestens um 24 Uhr endet,
2. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. der Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen gesteuert wird,
4. geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a getroffen sind,
5. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist und
6. sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmaren Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe nach

§ 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wo immer möglich einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten.

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke. Der Verzehr vor Ort ist nur nach Maßgabe dieses Absatzes gestattet.

(2) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, mit der Maßgabe gestattet, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist,
3. sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmaren Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 2 Satzes 3 Nummer 2 oder der sozialen Bezugsgruppe nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten.

Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(4) Verboten ist der Betrieb von Clubs, Diskotheken, Shishabars und Swingerclubs.

(5) Theater, Opern- und Konzerthäuser sowie andere Einrichtungen und Vereine, die kulturelle Aufführungen veranstalten, können ihren Betrieb wiederaufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a vorsieht, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen und unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 erfolgt. Für die Zuschauerzahlen gilt § 3 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 5 sowie § 3 Absatz 3 entsprechend, soweit nicht nach § 3b eine höhere Zuschauerzahl zulässig ist. Der Probetrieb findet vorbehaltlich etwaiger arbeitschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen, unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 und für nicht-professio-

nelle Einrichtungen und Vereine unter Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 statt. Chorveranstaltungen und -proben sind mit bis zu zehn Teilnehmern auch in geschlossenen Räumen auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das unter anderem geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a, die Beachtung besonderer Schutzvorkehrung und die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen den einzelnen Teilnehmern vorsieht, zulässig.

(6) Für Kinos gilt Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Spielplätze können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen geöffnet werden. Für Indoorspielplätze sind darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen.

(8) Freibäder, Strandbäder, Hallenbäder, Thermen und Saunananlagen können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

(9) Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3,
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu zwanzig Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
7. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,
8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
9. Begrenzung der Zuschauerzahlen gemäß § 3 Absatz 2, 1. Halbsatz.

Der Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 1 Nummer 3 bis 9 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden; für den Wettkampfbetrieb des Berufssportes kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 und 6 erteilen.

Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist zulässig, sofern auch im Rahmen des Wettkampfes die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 9 eingehalten werden und soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfindet.

(10) Reisebusreisen dürfen unter der Einhaltung des Hygieneplans der Landesregierung für Reisebusse, abrufbar unter www.corona.saarland.de, stattfinden.

(11) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 5

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozial- und Gesundheitsbehörden, soweit die Betretung der Einrichtung zur Feststellung von Sozialleistungsansprüchen notwendig ist.

(2) Die Wiederherstellung des uneingeschränkten Betriebes erfolgt in Stufen. Der Zeitpunkt der Übergänge zwischen den einzelnen Stufen wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Beteiligung der Leistungserbringer festgelegt. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere, ob das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingehalten werden kann.

(3) Unabhängig von dem in jeder Einrichtung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der Gesundheitsvorsorge-Verordnung des Saarlandes erstellten Hygieneplans sowie des im Rahmen der eingerichteten Notbetreuung entwickelten Konzepts zur Regelung eines geordneten Ablaufes der Notbetreuung erfolgt in jeder Stufe eine Prüfung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auch insoweit das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie einzuhalten. Maßgeblich ist hier insbesondere der Schutz der Menschen mit Behinderung, der Schutz der Beschäftigten sowie der Schutz der betreuenden Familien oder der besonderen Wohnform, in der die Menschen mit Behinderung leben. Die Leistungserbringer sind zu dieser Prüfung angehalten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann Hinweise und Vorgaben erteilen. Die Zuständigkeiten der Gesundheitsämter werden hierdurch nicht berührt.

(4) Das Betretungsverbot in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren in eingeschränktem Umfang ist unter folgenden Maßgaben aufgehoben:

1. Der Besuch der Einrichtungen ist für die Menschen mit Behinderung freiwillig.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die nicht in besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuches betreut werden, können eine Werkstatt für behinderte Menschen, eine Einrichtung eines Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“, Tagesförderstätte oder ein Tageszentrum besuchen. Voraussetzung hierfür ist ein Hygiene- und Schutzkonzept zur Sicherstellung der Maßgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie einschlägigen Empfehlungen, insbesondere des Robert Koch-Institutes. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind auch möglich, wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen systemrelevante Aufgaben wahrnimmt, die Tagesstruktur als heilpädagogische Maßnahme dringend erforderlich ist oder ein geschlossenes System gewährleistet ist. Dabei ist die Anzahl der Personen und der festen Gruppen, die sich gleichzeitig in einer der vorgenannten Einrichtung befinden oder zu einer solchen Einrichtung befördert werden, so zu wählen, dass den Vorgaben des § 1 Rechnung getragen werden kann. Die Aufhebung des Betretungsverbotes gilt für Menschen mit Behinderung, die keine Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, die nicht in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder innerhalb der letzten 14 Tage standen, die nicht etwa aufgrund von z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes oder chronischer Atemwegserkrankungen zu dem vulnerablen Personenkreis gehören, und in der Lage sind, gegebenenfalls mit Anleitung, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
3. Für Werkstätten für behinderte Menschen gilt darüber hinaus Folgendes:

Die Gesamtzahl der zeitgleich in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreut und beschäftigten Menschen mit Behinderung die Hälfte der genehmigten Plätze für eine Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht überschreiten.
4. Die Betreuung und Beschäftigung erfolgt einzeln oder in Gruppen von maximal zehn Menschen mit Behinderung. Bei den Gruppen ist darauf zu achten, dass Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen wohnen und Bewohner von besonderen Wohnformen jeweils getrennten Gruppen zugeordnet werden. Ein Austausch, Nachrücken oder Auffüllen der Gruppen ist nicht zulässig.
5. Der Fahrdienst ist gruppenweise zu organisieren unter Anwendung eines besonderen Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes.
6. Die Leistungserbringer tragen Sorge für ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept, das Abstandsregeln und ein Reinigungskonzept enthält. Es ist mit

dem Ministerium für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie abzustimmen. Für die Einhaltung und Fortschreibung ist der Leistungserbringer verantwortlich. Außerdem sind die Abstandsregelungen, auch beim Zutritt und Verlassen der Einrichtung, einzuhalten.

7. Das Mittagessen und die Pausen sind so zu organisieren, dass die Hygienevorschriften und die Abstandsregeln eingehalten werden können.
8. Leistungen des Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ dürfen nicht in Räumlichkeiten erbracht werden, die auch für andere Angebote, insbesondere für die interne Tagesstruktur einer besonderen Wohnform, genutzt werden.

§ 6

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Notbetreuung von bis zu sechs Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich von einer Person aus dem familiären Bezugskreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam oder einer weiteren festen Person während einer festen Besuchszeit besucht werden; alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Weitere Ausnahmen von Satz 1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere Fußpflege, Frisör und Therapeuten zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. Bei allen Besuchen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten. Ein Absehen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nur dort möglich, wo entsprechende Schutzwände aufgestellt werden. Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Auf Verlangen ist es dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.
 3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
 4. Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen arbeiten weiter an der Umsetzung, ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
 5. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

§ 7

Staatliche Hochschulen

- (1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Berücksichtigung der Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.
- (2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden

entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

- (3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

§ 7a

Private Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

§ 7 Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

§ 7b

Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

- (1) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.
- (2) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 8

Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen

- (1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg, der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Göttelborn und an der Hochschule für Musik Saar können nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 geöffnet werden.
- (2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 bis 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 10 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 11 Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen auf mehr als 35 pro 100.000 Einwohner, kann die Landesregierung im Benehmen mit den jeweils betroffenen Kreispolizeibehörden durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterrichtet das Robert Koch-Institut über die getroffenen Maßnahmen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 372) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 28. Juni 2020 außer Kraft. § 3 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1

Schulischer Präsenzbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten

§ 1

Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) In den schulischen Präsenzbetrieb sind im Schuljahr 2019/2020 neben der Durchführung der Prüfungsver-

fahren bereits die folgenden Schülerinnen und Schüler einbezogen:

1. Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 der Gymnasien und Klassenstufe 12 der Gemeinschaftsschulen und der Berufsbildungszentren),
2. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien alternierend,
3. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 des Gymnasiums tageweise,
4. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen, die eine Übergangsberechtigung anstreben, auf der Basis individueller oder für Kleingruppen konzipierter Angebote,
5. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die den Abschluss der Förderschulen Lernen ablegen wollen,
6. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen alternierend, wochenweise,
7. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen, der Höheren Berufsfachschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres, der dualen und schulischen Ausbildung, der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschulen,
8. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Klassenstufe 10 der Berufsfachschulen, der Klassenstufe 11 der Fachoberschulen, der Klassenstufe 11 der Höheren Berufsfachschulen, der Klassenstufe 10, 11 und 13 der Fachschule für Sozialpädagogik, der weiteren Stufen der dualen Ausbildung (Grundstufe, Fachstufe) und der der Fachschulen.
9. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Förderschulen alternierend (sofern einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an den schulischen Präsenzphasen teilnehmen können, sollen förder-schwerpunktspezifische individuelle Angebote eingerichtet werden),
10. im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aufgrund von Sprachförderbedarf oder anderen besonderen pädagogischen Förderbedarfen.

An den Gemeinschaftsschulen und an den beruflichen Schulen sind die Prüflinge nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen vom Präsenzunterricht freigestellt.

Darüber hinaus findet im Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Präsenzbetrieb nicht statt.

(2) Ab dem 15. Juni 2020 werden im Schuljahr 2019/2020 die regulären Schulveranstaltungen im Präsenzbetrieb über den in Absatz 1 dargestellten Umfang hinaus nochmals erweitert.

Dies erfolgt nach entsprechenden Rahmenvorgaben, die die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegt, bezogen insbesondere auf die Erfordernisse für die Schülerinnen und Schüler der unterschiedlichen Schulformen sowie Klassen- und Jahrgangsstufen. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben richtet sich nach den sächlichen, personellen und räumlichen Bedingungen der einzelnen Schule.

Die Verwaltungsvorschrift hat für die weitere Ausdehnung vorzusehen, dass an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 10 der Gymnasien und Klassenstufe 11 der Gemeinschaftsschulen) tageweise in den schulischen Präsenzbetrieb aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist ein schulischer Präsenzbetrieb nicht vorzusehen.

(3) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen, Kammerprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden.

(4) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 4 getroffen werden.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und die heilpädagogischen Tagesstätten haben den Regelbetrieb ab dem 8. Juni 2020 wiederaufgenommen, der Einschränkungen unterliegen kann. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung, bei der die Empfehlungen des Ministeriums für

Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Soweit Kinder im Rahmen der bis zum 7. Juni 2020 angesichts der Schließung der Einrichtungen eingerichteten Notbetreuung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindergroßpflegestelle beansprucht hatten, steht ihnen ein Platz im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs weiterhin zur Verfügung. Bei der Gestaltung dieses Regelbetriebs kommt den Kindern, die im Juni 2020 das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen, eine besondere Bedeutung zu.

§ 3

Notbetreuung an Schulen

(1) An allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) kann eine Notbetreuung eingerichtet werden. Diese erfolgt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen beachtet werden und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen oder schulischen Bereich geschaffen.

(3) Das Angebot der Notbetreuung richtet sich an

1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Schulleitung eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen.

(4) Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft der jeweilige Schulträger.

(6) Die Notbetreuung an den Schulen deckt einen Zeitraum von 8 bis grundsätzlich 16 Uhr ab. Teilbe-

treuungszeiten sind möglich. Die Notbetreuung steht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf zehn Schülerinnen und Schüler begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Schule statt.

(7) Abweichend von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen sich Betreuungsgruppen von grundsätzlich bis zu zehn Schülerinnen und Schülern in Begleitung der jeweiligen Betreuungspersonen außerhalb des Schulgeländes im öffentlichen Raum aufhalten.

(8) Für den Zeitraum der Sommerferien im Jahr 2020 (6. Juli bis einschließlich 14. August 2020) kann an den allgemeinbildenden Schulen die Notbetreuung als Ferienbetreuung fortgesetzt werden. Für diese schulische Veranstaltung gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen können; § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Kapitel 2

Pflegesulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 5

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland findet unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Dabei ist zu beachten:

1. Die Gruppengröße ist in Abhängigkeit der in der jeweiligen Schule verfügbaren Räumlichkeiten zu wählen. Der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen ist sicherzustellen.
2. Der jeweilige Beginn der Präsenzeinheiten verschiedener Kurse und Kleingruppen soll versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in die Gebäude ein- und austreten. Die jeweiligen Pausen der verschiedenen Kurse und Kleingruppen sollen versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in den verfügbaren Pausen- und Ge-

meinschaftsräumen zusammentreffen. Auch in den Pausen ist der Mindestabstand zwischen den Personen einzuhalten.

3. Die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts können weiterhin im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

§ 6

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 7

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 8

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

Außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie Fahrschulen können unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts betrieben werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.

§ 9**Saarländische Verwaltungsschule**

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durchführen. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Fortbildungsveranstaltungen werden vorläufig bis 30. Juni 2020 nicht durchgeführt.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 entsprechend zu beachten.

Kapitel 4**§ 10****Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen**

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben des § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aufnehmen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 eingehalten werden.

Kapitel 5**§ 11****Musik-, Kunst- und Schauspielschulen**

(1) Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Betrieb aufnehmen.

(2) Für die Musikschulen gilt für vokalen Unterricht, dass nicht mehr als zehn Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen dürfen.

(3) Der Betrieb setzt voraus, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben nach § 1 Absatz 4 oder den landesweiten Vorgaben der jeweiligen Interessenverbände entsprechen.

Kapitel 6**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 13**Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 14. August 2020 außer Kraft.

Artikel 4**Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Juni 2020

Die Regierung des Saarlandes:**Der Ministerpräsident**

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

In Vertretung
Streichert-Clivot

Der Minister für Finanzen und Europa**Der Minister der Justiz**

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturabzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70

Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken, Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de



Amtliche Mitteilungen

■ Ensdorfer Rathaus seit 15. Juni wieder geöffnet

Seit Montag, 15.06.2020, sind die Türen des Ensdorfer Rathaus wieder geöffnet.

Es gelten die normalen Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bürgerbüro:

Montag und Mittwoch von 08.00-13.00 Uhr,
Dienstag von 08.00-12.00 Uhr und von 13.30-15.30 Uhr,
Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und von 13.30-17.00 Uhr,
Freitag von 08.00-12.00 Uhr

Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bitte beachten Sie, die geänderten Öffnungszeiten in den Sommerferien (06.07. bis 14.08.2020):

Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung sind in dieser Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 13:00 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Abweichend hiervon ist das **Bürgerbüro** wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 13:00 Uhr,
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Für alle gilt, einen Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten und grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Persönliche Anliegen mit den Mitarbeitern des Gewerbeamtes und des Standesamtes sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können unter Tel. (06831) 504-133 oder per Mail standesamt@gemeinde-ensdorf.de oder gewerbeamt@gemeinde-ensdorf.de vereinbart werden.

Denken Sie bitte daran, dass auch viele Angelegenheiten telefonisch geklärt werden können.

Bitte beachten Sie auch unser umfangreiches Internetangebot unter www.gemeinde-ensdorf.de. Hier finden Sie die Kontaktdaten sämtlicher Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung, auch viele Dokumente und Formulare sind auf unserer Homepage abrufbar. Daneben veröffentlichen wir aktuelle Informationen auch auf der Facebook Seite der Gemeinde.

Ihr Bürgermeister
Jörg Wilhelmy

■ Rechtzeitig vor den Sommerferien Pass oder Ausweis beantragen

Anfang Juli beginnen die Sommerferien. Erfahrungsgemäß kommt es kurz vor und während den Ferien zu einer größeren Nachfrage nach Personalausweisen und Reisepässen. Das Bürgerbüro-Team rät, wer in den Sommerferien eine Auslandsreise plant, sollte rechtzeitig prüfen (Beantragung vier Wochen vor Urlaubsantritt), ob er im Besitz der dafür erforderlichen Reisedokumente (Reisepass, Kinderreisepass, Personalausweis) ist und ob die Dokumente noch gültig sind. Welches Dokument mit welcher Gültigkeit zur Einreise berechtigt, ist abhängig vom Urlaubsland. Informationen dazu gibt es im Internet unter: www.auswaertiges-amt.de. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne mit dem Bürgerbüro telefonisch unter den folgenden Rufnummern 06831-504132 und 06831-504134 in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten des Bürgerbüros während den Sommerferien vom 06. Juli bis 14. August 2020

**Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 13:00 Uhr
Freitag von 8:00-12:00**

■ Rückerstattung des Kaufpreises für abgesagte Matinée „Kreuz & quer“

Da die ursprünglich für den 29. März geplante Matinée der Gesangsgruppe „Kreuz & quer“ leider aufgrund des Corona-Virus Mitte März abgesagt werden musste und es auch keinen Ersatztermin dafür geben wird, können bereits erworbene Eintrittskarten gegen Erstattung des Kaufpreises im Ensdorfer Rathaus zurückgegeben werden.

Bitte vereinbaren Sie hierfür mit den Mitarbeiterinnen des Bürgerbüros, Tel. 06831/504-134 bzw. -132, einen Termin.

■ Wahl einer Schiedsperson sowie Stellvertreters für das Schiedsamt der Gemeinde Ensdorf

Das Amt der Schiedsperson (m/w/d) ist zum 01.12.2020 neu zu besetzen.

Die Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und werden von dem Gemeinderat für die Dauer von 5 Jahren gewählt und durch den Direktor des Amtsgerichtes Saarlouis vereidigt. Gleichzeitig wird eine stellvertretende Schiedsperson gesucht. Die Gemeinde Ensdorf gewährt eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250,00 Euro.

Zur Schiedsperson kann berufen werden, wer nach seiner Persönlichkeit und Fähigkeit für das Amt geeignet ist.

Bewerber für das Amt sollen

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- in dem Schiedsbezirk wohnen.

Aufgaben der Schiedsperson

Die Aufgaben der Schiedsperson bestehen in der Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erreichen. Das Schiedsamt ist auch Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung.

Personen, die an dem Amt interessiert sind und sich zur Wahl durch den Gemeinderat stellen möchten, mögen sich schriftlich mit Lebenslauf bis

30. Juni 2020 bewerben bei der

Gemeinde Ensdorf

Fachbereich Zentrale Dienste

Provinzialstr. 101a

66806 Ensdorf

oder per **E-Mail** an: personal@gemeinde-ensdorf.de

Jörg Wilhelmy
Bürgermeister

■ Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Ensdorf

Ich habe am folgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt / Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel / Gully schadhaft
- Straßenbeleuchtung defekt
- Verkehrsschild beschädigt / schlecht zu erkennen
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Sicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Ortsangabe:.....

Sonstige Anregungen:.....

Name:.....

Straße, Wohnort:.....

Sie können Ihr Anliegen auch gerne über **WhatsApp +49 6831 504122** an die Gemeinde Ensdorf senden. Beantwortet werden Ihre Nachrichten während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses. Anrufe unter dieser Nummer werden nicht entgegengenommen.

Hinweis zum Datenschutz:

Ihre Anliegen werden von der Gemeindeverwaltung sowie den dazugehörigen Dienststellen bearbeitet. Dabei werden keine Chats oder persönlichen Daten gespeichert. Lediglich die Daten, die zur Bearbeitung Ihres Anliegens notwendig sind, werden intern weitergegeben und verarbeitet. Nach Abschluss der Bearbeitung wird der Chat-Verlauf gelöscht. Die Gemeinde Ensdorf hat keine eigenen Kontakte hinterlegt, somit bekommt WhatsApp durch uns auch keinen Zugriff auf Ihre Telefonnummer und Kontakte.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Gemeinde Ensdorf



Gemeinde Ensdorf • Provinzialstraße 101a • 66806 Ensdorf

An die
Eltern und Erziehungsberechtigte
der Grundschule Ensdorf
66806 Ensdorf/Saar

Sachbearbeitung	Durchwahl 504 -	E-mail	Datum
Herr Portz	137	wportz@gemeinde-ensdorf.de	08.06.2020

Notbetreuung Sommerferien-Ganztagsbetreuung

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

In den ersten drei Wochen der Sommerferien (06.07. – 24.07.2020) wird auch von Seiten der FGTS Ensdorf eine Notbetreuung von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr für alle SchülerInnen werktags angeboten. Anders als in den vergangenen Jahren handelt es sich aufgrund der aktuellen Situation und der Vorgaben des Bildungsministeriums hierbei ausschließlich um eine Notbetreuung (mit zwingender Begründung zum Platzbedarf) und nicht, wie in den vergangenen Jahren, um eine klassische Ferienbetreuung.

So ist eine separate Anmeldung an dieser Notbetreuung während der ersten 3 Wochen der Sommerferien zwingend erforderlich. Den entsprechenden Antrag finden Sie auf den folgenden Seiten.

Eltern, die Bedarf auf einen solchen Notbetreuungsplatz haben, stellen wie bisher einen begründeten Antrag beim Schulträger, der Gemeinde Ensdorf, auch falls Sie derzeit bereits einen Platz in der Notbetreuung haben sollten.

Für die Teilnahme an der Feriennotbetreuung ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für Kinder die nicht in der FGTS angemeldet sind 30,- € pro Woche. Für Kinder, die in der FGTS angemeldet sind, ist der Elternbeitrag bereits in den monatlichen FGTS-Beiträgen enthalten. Zusätzlich wird für alle Kinder ein Kostenbeitrag für ein zweites Frühstück in Höhe von 1,50 €/Tag verbindlich erhoben.

Bitte stellen Sie bei Bedarf den Antrag auf einen Platz in der Feriennotbetreuung bis spätestens Freitag, den 24. Juni 2020 bei der Gemeindeverwaltung z.Hd. Herrn Wolfgang Portz.

Mit freundlichem Gruß

Jörg Wilhelm
Bürgermeister

www.gemeinde-ensdorf.de
E-Mail: info@gemeinde-ensdorf.de
Telefon: 0 68 31 504-0
Fax: 0 68 31 504-167

Kreisparkasse Saarouis
IBAN DE61 5935 0110 0010 2721 02
BIC: KRSAD55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis-Sulzbach/Saar
IBAN DE31 5909 2000 3132 3400 04
BIC: GENODE51SB2

Postbank Saarbrücken
IBAN DE54 5901 0066 0011 5346 64
BIC: PBNKDEFF

**Anmeldung Notbetreuung Sommerferien
Freiwilligen Ganztagschule (FGTS) Ensdorf**

1. Aufnahme:

Das nachstehend aufgeführte Kind wird vom in die Notbetreuung während der Schulferien vom (bitte entsprechende Woche(n) ankreuzen)

06.07. – 10.07.2020 13.07. – 17.07.2020 20.07. – 24.07.2020

in o.g. Einrichtung zur wochentäglichen Betreuung von 8:00 – 16:00 Uhr aufgenommen:

Angaben zum Kind

..... Name Vorname Geburtsdatum
..... Straße mit Hausnr. Postleitzahl Wohnort

Begründung Bedarf Notbetreuung:

Angaben zu den Erziehungsberechtigten

Mutter:

..... Name Vorname Beruf alleinerziehend
---------------	------------------	----------------	--------------------------

Telefon:

privat dienstlich mobil

E-Mail Adresse:

Vater:

..... Name Vorname Beruf alleinerziehend
---------------	------------------	----------------	--------------------------

Telefon:

privat dienstlich mobil

E-Mail Adresse:

2. Betreuungszeit:

Die Beaufsichtigung und Förderung in der FGTS der Gemeinde Ensdorf im oben ausgewählten Zeitraum erfolgt von montags bis freitags von 8:00 – 16:00 Uhr. Die Pflicht zur Betreuung und Beaufsichtigung beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet beim Verlassen der Einrichtung. Die Pflicht zur Betreuung umfasst ausdrücklich nicht die Überwachung des Hin-, bzw. des Rückweges.

Sollte Ihr Kind an einem Tag oder für einen längeren Zeitraum die Einrichtung nicht besuchen können, so ist die Einrichtungsleitung davon zu unterrichten, Tel.: 509-140.

3. Kostenbeiträge Notbetreuung:

Die Kostenbeiträge für die Notbetreuung in den Sommerferien sind durch die regulären FGTS-Beiträge des Schuljahres 2019/20 gedeckt.

Ist Ihr Kind nicht in der FGTS der Gemeinde Ensdorf angemeldet, belaufen sich die Kosten für die Notbetreuung der Sommerferien auf 30,00 € pro Woche und müssen in bar vor Ort entrichtet werden (Beitragshöhe und –dauer wird vom Kultusministerium saarlandweit einheitlich festgelegt).

4. Ende der Betreuungszeit:

Die Kinder werden um 16:00 Uhr mit Beendigung der Betreuungszeit nach Hause geschickt. Die Erziehungsberechtigten erklären durch ihre Unterschriften, dass sich ihr Kind ohne erwachsene Begleitung von der Einrichtung auf den Heimweg begeben darf.

Wird eine Abholung des Kindes vereinbart, muss das Kind bis spätestens 16:00 Uhr abgeholt werden.

Abholzeiten: Ab 16.00 Uhr
 Mein Kind darf allein nach Hause gehen: Ja Nein

Abholberechtigte Personen über 1. _____
Erziehungsberechtigte hinaus
 sind: (Name, Vorname, Tel.-Nr.) 2. _____

5. Mittagessen/ Frühstück:

Es wird eine täglich warme, frisch zubereitete Mittagsmahlzeit für Ihr Kind verpflichtend angeboten (zusätzliche Kosten) und ein zweites Frühstück. Die Kostendeckung während der Notbetreuung in den Sommerferien für das Mittagessen erfolgt über den pauschalen monatlichen Essensbeitrag (59,20 € = 16 x 3,70 €). Ist Ihr Kind nicht in der FGTS der Gemeinde Ensdorf angemeldet, sind die Kosten für das Mittagessen in den Sommerferien in bar zu entrichten. Zusätzlich fällt für alle Kinder eine Kostendeckung in Höhe von 1,50 €/ Frühstück an. Dieser Beitrag ist am 1.Tag der Betreuung in Bar für die Dauer der beantragten Notbetreuung in der Einrichtung zu entrichten.

Mein Kind benötigt spezielle Kost: Nein
 Ja, und zwar: vegetarisch muslimisch diabetisch

6. Leistungen:

Durch geschultes Fachpersonal bieten wir ein verlässliches Notbetreuungsangebot in den ersten drei Wochen der Sommerferien (06.07. – 24.07.2020) von 8:00 – 16:00 Uhr an. U.a. werden unter Einhaltung des Musterhygieneplans unter Anwendung didaktischer Spiel- und Fördermaterialien die spezifischen Fahig- und Fertigkeiten Ihres Kindes entwickelt und verbessert. Der Besuch von Kinderkulturangeboten sowie die Durchführung und Teilnahme an Tagesausflügen ergänzen das Freizeit- und Förderprogramm, insofern dies anhand der Pandemie-Hygienevorgaben möglich ist. Jahreszeitlich bedingte Kreativangebote runden es ab.

7. Sonstiges:

Für Wertgegenstände sowie für die Bekleidung des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Ihr Kind darf die Notbetreuung nicht besuchen, wenn es erkrankt ist oder in der Familie eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Die Notbetreuung kann erst dann wieder besucht werden, wenn in dem Fall ein ärztliches Attest bestätigt, dass die Krankheit überstanden ist. Minimale Wunden können mit handelsüblichem Pflaster behandelt und kleine Stoßverletzungen entsprechend gekühlt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind fotografiert wird (z.B. Gruppenaufnahme, Spielszene); und die Bilder zu Repräsentations- bzw. Dokumentationszwecken veröffentlicht werden.

Ensdorf, den

.....
 Unterschrift/en des/der
 Erziehungsberechtigten

.....
 Träger Gemeinde Ensdorf
 Bürgermeister Jörg Wilhelmy

■ Informationen zur Schulbuchausleihe 2020/2021



1. Rückgabe der ausgeliehenen Schulbuchpakete:

Die Rückgabe der Schulbücher des Schuljahres 2019/2020 erfolgt klassenweise in Absprache mit der Schulleiterin im Sekretariat der Grundschule Ensdorf. Schulbücher, die als Arbeitshefte anerkannt werden, müssen nicht zurückgegeben werden und bleiben zu unserer Entlastung in Ihrem Besitz.

Die Termine für die Rückgabe der Bücher sind wie folgt:

- Für Schüler der Gruppe A am Mittwoch, den 24. Juli 2020
- Für Schüler der Gruppe B am Mittwoch, den 01. Juli 2020
- Die Schüler, die aufgrund der aktuellen Corona-Situation aus gesundheitlichen Gründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, können die Bücher auch im Rathaus der Gemeinde Ensdorf abgeben.

2. Schulbuchlisten für das Schuljahr 2020/2021

Grundschule Ensdorf

Bücherliste

Klassenstufe 1

Schuljahr: 2020/2021

Folgende Arbeitshefte werden für das kommende Schuljahr benötigt:

Fach	Buchtitel	Verlag	ISBN 978-3-	Preis
Deutsch	Mein Indianerheft/Lesen 1	Klett	12-161001-3	3,95 €
Deutsch	Mein Indianerheft/Lesen 2	Klett	12-161002-0	3,95 €
Deutsch	Mein Indianerheft/Lesen 3	Klett	12-161003-7	3,95 €
Deutsch	Mein Indianerheft/Schreiben zu Bildern B Klasse 1/2	Klett	12-161014-3	3,95 €
Deutsch	Mein Indianerheft / Fit für den Schulanfang"	Klett	12-161016-7	3,95 €
Deutsch	Niko Sprachbuch 1/2 Grundwortschatzkartei	Klett	12-310877-8	7,95 €
Deutsch	Niko 1 Arbeitsheft Plus Druckschrift	Klett	12-310676-7	16,95 €
Deutsch	Niko 1 Schreiblehrgang SAS	Klett	12-310679-8	6,95 €
Mathematik	Denken und Rechnen Arbeitsheft 1	Westermann	14-126421-0	8,50 €
Mathematik	Denken und Rechnen Schülerband 1	Westermann	14-126321-3	19,50 €
Mathematik	Mein Indianerheft Geometrie 1/2	Klett	12-160018-2	3,95 €
Mathematik	Mein Indianerheft/Richtig Rechnen 1	Klett	12-160991-8	3,95 €
			Summe	87,50 €

Gesamtbetrag **87,50 €**

Grundschule Ensdorf

Bücherliste

Klassenstufe 2

Schuljahr: 2020/2021

Folgende Bücher werden für das kommende Schuljahr benötigt:

Buchtitel	Fach	Verlag	ISBN 978-3-	Preis
Denken und Rechnen - Schülerband 2	Mathematik	Westermann	14-126320-6	16,95 €
Summe				16,95 €

Folgende Arbeitshefte werden für das kommende Schuljahr benötigt:

Buchtitel	Fach	Verlag	ISBN 978-3-	Preis
Lesen F 1/2 Arbeitsheft	Deutsch	Klett	12-161019-8	3,95 €
Mein Indianerheft Grammatik üben	Deutsch	Klett	12-161026-6	3,95 €
Mein Indianerheft Lesen 4	Deutsch	Klett	12-161004-4	3,95 €
Mein Indianerheft Richtig schreiben Kl. 2	Deutsch	Klett	12-161007-5	3,95 €
Mein Indianerheft Richtig rechnen 2	Mathematik	Klett	12-160992-5	3,95 €
Niko Sprachbuch 2	Deutsch	Klett	12-310863-1	9,95 €
Einmaleins 2/3	Mathematik	Klett	12-160036-6	3,95 €
Paket Einmaleins	Mathematik	Verlag Rechenrakete GmbH	941593-05-3	9,90 €
Paket über den Zehner	Mathematik	Verlag Rechenrakete GmbH	941593-04-6	9,90 €
Summe				53,45 €

Gesamtbetrag **70,40 €**

Folgendes Buch/Arbeitsheft wird aus dem Vorjahr wird weiter genutzt:

Buchtitel	Fach	Verlag	ISBN 978-3-	Preis
Deutsch	Niko/Kartei zum Wörtertraining	Klett	12-310560-9	7,25 €
Deutsch	Flex und Flora Lesebuch 1/2	Diesterweg	425-14577-8	20,50 €

Grundschule Ensdorf

Bücherliste

Klassenstufe 3

Schuljahr: 2020/2021

Folgende Bücher werden für das kommende Schuljahr benötigt:

Buchtitel	Fach	Verlag	ISBN 978-3-	Preis
Denken und Rechnen 3	Mathematik	Westermann	14-126323-7	19,50 €
Flex und Flora Lesebuch 3/4	Deutsch	Diesterweg	425-14578-5	20,50 €
Flex und Flora - Sprache untersuchen 3	Deutsch	Diesterweg	425-14554-9	7,95 €

Summe	47,95 €
--------------	----------------

Folgende Arbeitshefte werden für das kommende Schuljahr benötigt:

Buchtitel	Fach	Verlag	ISBN 978-3-	Preis
Denken und Rechnen Arbeitsheft 3	Mathematik	Westermann	14-126423-4	8,50 €
Mein Indianerheft Richtig rechnen 3	Mathematik	Klett	12-160993-2	3,95 €
Mein Indianerheft Geometrie	Mathematik	Klett	12-160019-9	3,95 €
Mein Indianerheft Sachrechnen	Mathematik	Klett	12-160015-1	3,95 €
Grammatik üben 3	Deutsch	Klett	12-161027-3	3,95 €
Mein Indianerheft / Lesen Klasse 3	Deutsch	Klett	12-161005-1	3,95 €
Rechtschreiben 3	Deutsch	Jandorfverlag	939965-55-8	7,20 €
Niko Sprachbuch Grundwortschatzkartei 3.-4.	Deutsch	Klett	12-310578-4	8,25 €
Niko / Sprachbuch 3. Schuljahr - Arbeitsheft	Deutsch	Klett	12-310564-7	10,50 €

Summe	54,20 €
--------------	----------------

Gesamtbetrag:	102,15 €
----------------------	-----------------

Grundschule Ensdorf

Bücherliste

Klassenstufe 4

Schuljahr: 2020/2021

Folgende Bücher werden für das kommende Schuljahr benötigt:

Buchtitel	Fach	Verlag	ISBN 978-3-	Preis
Denken und Rechnen - Schülerband 4	Mathematik	Westermann	14-126324-4	19,50 €
Flex und Flora Paket Deutsch 4	Deutsch	Diesterweg	425-14565-5	22,95 €
Summe				42,45 €

Folgende Arbeitshefte werden für das kommende Schuljahr benötigt:

Buchtitel	Fach	Verlag	ISBN 978-3-	Preis
Das Übungsheft 4 - Denk- u. Rechentraining	Mathematik	Mildenberger	619-45454-9	5,99 €
Denken und Rechnen - Arbeitsheft 4	Mathematik	Westermann	14-126424-1	8,50 €
Denken und Rechnen Trainingsheft 4	Mathematik	Westermann	14-126724-2	6,25 €
Mein Indianerheft Grammatik üben	Deutsch	Klett	12-161028-0	3,95 €
Mein Indianerheft Lesen 4	Deutsch	Klett	12-161006-8	3,95 €
Mein Indianerheft Richtig schreiben 4	Deutsch	Klett	12-161011-2	3,95 €
Niko Sprachbuch 4 Arbeitsheft	Deutsch	Klett	12-310572-2	10,50 €
Summe				43,09 €

Folgende Bücher aus dem Vorjahr/den Vorjahren werden weiter genutzt:

Buchtitel	Fach	Verlag	ISBN 978-3-	Preis
Flex und Flora Lesebuch 3/4	Deutsch	Diesterweg	425-14578-5	19,50 €
Niko Sprachbuch Grundwortschatzkartei 3.-4. Schuljahr	Deutsch	Klett	12-310578-4	7,25 €

Gesamtbetrag	85,54 €
---------------------	----------------



■ Formular Notbetreuung

Eine Notbetreuung kommt nur für ganz wenige Kinder in Betracht, deren Erziehungsberechtigte in einem „systemkritischen Beruf“ arbeiten und deren berufliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur dringend erforderlich ist (z.B. Mitarbeiter in medizinischen Berufen, in der Altenpflege, in „Blaulichtberufen“ wie z.B. Justiz, Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehre, kritische Infrastrukturen) sowie berufstätige Alleinerziehende und andere, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist.

Innerhalb von drei Tagen müssen die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Nachweis des Arbeitgebers vorlegen.

Diese Notbetreuung ist schriftlich zu beantragen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Name der KiTa/Schule:

Name Mutter:

Vorname Mutter:

telefonischer Kontakt:

berufliche Tätigkeit (auch Umfang der Tätigkeit):

Name Vater:

Vorname Vater:

telefonischer Kontakt:

berufliche Tätigkeit (auch Umfang der Tätigkeit):

.....

alleinerziehend

sonstige Angaben:

.....

Name des zu betreuenden Kindes:

Alter des zu betreuenden Kindes:

Erforderlicher Betreuungsumfang in der Schule: 08:00 bis 16.00 Uhr

08.00 bis 12.00 Uhr

12.00 bis 16.00 Uhr

Bitte geben Sie die Tage/Wochen an, in denen die Betreuung benötigt wird:

.....

.....

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass ich/wir keine Möglichkeit der selbstorganisierten Betreuung im häuslichen Umfeld für mein/unser Kind habe/haben.

Rein vorsorglich bitten wir Sie, gesundheitliche Einschränkungen ihres Kindes mitzuteilen:

.....

Eine Betreuung von Kindern mit erhöhtem Risiko (u.a. mit Vorerkrankungen, mit unterdrücktem Immunsystem, mit akuten Infekten), ist nicht möglich.

Datum:

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Der Antrag ist bei der zuständigen Einrichtungsleitung/Schulleitung abzugeben oder dieser zuzusenden.

■ Saarpolygon seit 15. Juni wieder geöffnet

Der Förderverein BergbauErbeSaar e.V. teilt mit, dass das Saarpolygon seit 15. Juni 2020 wieder geöffnet ist.

Nach der Schließung im März infolge der Corona-Pandemie können die Besucher der Bergehalde Duhamel seit vergangenen Montag wieder das Saarpolygon betreten und von der Aussichtstribüne die faszinierende Aussicht auf die Umgebung genießen. Ebenfalls ist geplant, möglichst bald wieder Führungen für Besuchergruppen anzubieten.

Das Saarpolygon ist täglich von 8 Uhr bis 21 Uhr geöffnet. Der Eintritt bleibt weiterhin kostenlos, um eine Spende wird gebeten.

■ Steilaufstieg zur Bergehalde Duhamel in Ensdorf gesperrt – Zuwegung zum Saarpolygon gewährleistet



Blick auf die Bergehalde Duhamel in Ensdorf

Die RAG Montan Immobilien weist darauf hin, dass der Steilaufstieg zum Plateau aus Sicherheitsgründen weiträumig gesperrt wurde. Die Sperrung gilt bis auf Weiteres. Wir werden Sie informieren, sobald eine Nutzung wieder möglich ist. Die Zuwegung zum Saarpolygon über den neu angelegten Haldenweg ist weiterhin gewährleistet. Wir bitten um Beachtung.

■ Begehung in Ensdorf durch den Gutachterausschuss des Landkreises Saarlouis

Voraussichtlich ab dem 15.06.2020 werden Mitarbeiter des Gutachterausschusses beim Landkreis Saarlouis für ca. 4 Wochen in verschiedenen Straßen der Gemeinde eine Begehung durchführen, bei der auch Fotos gemacht werden.

Hintergrund ist, nach einem Beschluss des Gemeinderates, die Erstellung eines Gutachtens für die Gemeinde, bei dem die sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen von Grundstücken im Sanierungsgebiet seit 1985 festgestellt werden sollen.

Die Mitarbeiter des Landkreises können sich ausweisen und sind den Bürgern gegenüber gerne bereit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.



Glückwünsche

■ Herzlichen Glückwunsch unseren Altersjubilaren

Folgenden Mitbürgerinnen und Mitbürgern unserer Gemeinde gratuliere ich im Namen der Gemeinde Ensdorf und persönlich recht herzlich:

Frau Hildegard Wodnioc, Walter-von-Rathenau-Str. 3 a aus Ensdorf, vollendet am 21. Juni ihr 90. Lebensjahr.

Ihr
Jörg Wilhelmy
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veröffentlichung im Nachrichtenblatt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Jubilare erfolgt.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Gemeindeverwaltung, Tel.-Nr. 504-117 oder 504-118.

■ Abfallbeseitigung

Altglas- und Altpapiercontainer

Erlenstraße / Prälat-Anheier-Straße

Parkstraße (vor der Schulturnhalle)

Gustav-Stresemann-Straße

(Einwerfzeiten: werktags von 7.00 - 20.00 Uhr)

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

(Bitte die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes beachten)



Altbatterie-Sammelgefäße

Im rückwärtigen Eingang Rathaus,

Provinzialstraße 101a

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

Sammelgefäß für Kork

Im rückwärtigen Eingang Rathaus,

Provinzialstraße 101a

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

Sammelgefäß für Altkleider

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159

Gelbe Wertstoffsäcke

Abfuhr **dienstags** in den **ungeraden** Kalenderwochen

Gelbe Wertstoffsäcke erhalten Sie kostenlos an folgenden Stellen:

Schreibwaren Luxenburger,

Provinzialstrasse 127

Schreibwaren Schmitz/Zimmer,

Am Pfarrgarten 6

Bürgerbüro im Rathaus, Erdgeschoss

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159



Abfallsäcke EVS

Abfallsäcke, die zusätzlich zu den Restmülltonnen zur

Abfuhr hinaus gestellt werden können, erhalten Sie

zum Preis von 6,00 € beim

Wertstoffhof, Am Schwalbacher Berg 159



Wasserhärte: 9,7 dH, Härtebereich II,

Waschmitteldosierung beachten



Veranstaltungskalender

Juni

Mittwoch, 03. Juni

Gemeinde Ensdorf: Nachmittagskaffe für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger im Bergmannsheim
15.30 Uhr

ABGESAGT

Sonntag, 07. Juni

Fischerfest des Angelsportvereins

ABGESAGT

Donnerstag, 11. Juni
(Fronleichnam)

Rasenkraftsportverein: Frauen-Doublette-Doublette-Bouleturnier auf dem Bouleplatz
09.30 Uhr

ABGESAGT

Samstag, 13. Juni
und

„Tag der offenen Tür“ der Freiwilligen Feuerwehr rund um das Feuerwehrhaus

ABGESAGT

Sonntag, 14. Juni

Mittwoch, 17. Juni

Sommertreffen des Frauen-Gymnastikvereins
„Sportklausur“
17.00 Uhr

ABGESAGT

Samstag, 20. Juni

Sommerfest des Kneipp-Vereins am Kneippweg in Ensdorf
15.00 Uhr

ABGESAGT

Sonntag, 28. Juni

BergbauErbe Saar: Shuttle-Tag in Ensdorf zum „Tag des Bergmanns“

ABGESAGT

Juli

Samstag, 04. Juli

Endsorfer Kirmes

Bis

Dienstag, 07. Juli

ABGESAGT

Montag, 06. Juli

Kirmes-Frühschoppenkonzert der Chöre der Vereine und Verbände
„Heiterkeit und Concordia“ in der Saalkirche in Ensdorf

10.30 – 13.00 Uhr

ABGESAGT

Samstag, 18. Juli

BergbauErbe Saar: Soirée am Saarpolygon

Samstag, 25. Juli

Verein der Musikfreunde: 50. Parkfest in der Parkanlage
hinter dem Rathaus

und

Sonntag, 26. Juli

ABGESAGT

Ende des amtlichen Teils

Bildungseinrichtungen

■ Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Saarlouis!

KBBZ Saarlouis auf internationalen Wegen

„Learning by Doing“ - Dieses Motto erhält am Kaufmännischen Berufsbildungszentrum Saarlouis derzeit eine ganz neue Bedeutung. Im Zuge der Stärkung der internationalen Ausrichtung des Schulprofils hat am KBBZ Saarlouis nun ein gleichnamiges Erasmus-Plus Projekt begonnen, um die sprachlichen und kulturellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Im Rahmen dieses Projekts erhalten bis zu 15 Auszubildende pro Jahr aus den Bereichen Groß- und Außenhandel sowie Kaufmann/-frau für Automobil demnächst die Chance, ein zweiwöchiges Praktikum bei Betrieben in der irischen Hauptstadt Dublin zu absolvieren. Die Vermittlung und Begleitung der Praktika erfolgt sowohl durch den Projektverantwortlichen der Schule, Herrn Christian Schäfer, als auch der Partnerorganisation vor Ort, dem *ADC College Dublin*. Die Schülerinnen und Schüler werden in den dortigen Betrieben die Gelegenheit erhalten, das Arbeitsleben im europäischen Ausland kennen zu lernen und nebenbei Dublin und Umgebung zu entdecken.

Besonders erfreulich dabei aus Sicht der Auszubildenden: Durch die Annahme des Projektantrags durch die Nationale Agentur beim Bundesinstitut für Berufsbildung stehen Fördermittel der Europäischen Union in Höhe von knapp 40.000 € zur Verfügung, wodurch der Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler auf ein Minimum reduziert wird.

■ TG BBZ Dillingen – Anmeldungen für das kommende Schuljahr möglich!

Selbstverständlich können Sie sich weiterhin für das kommende Schuljahr 2020/21 an unserer Schule für folgende Schulformen anmelden:

Ausbildungsvorbereitung (AV)

Berufsfachschule (BFS), Fachrichtung Technik (ehemals Gewerbeschule)

In der **AV** und der **BFS** können an unserem Standort Inhalte zu folgenden technischen Richtungen vermittelt werden: **Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik, Sanitär- Heizungs- und Klimatechnik, Holztechnik** und **Informationstechnik IT.**

Fachoberschule (FOS), Fachrichtungen **Technik** und **Technische Informatik**

Wir bitten Sie aufgrund der aktuellen Situation die Anmeldung auf dem Postweg (TGBBZ Dillingen, Wallerfanger Straße 14, 66763 Dillingen) **oder per E-Mail** (sekretariat@tgbbzdillingen.de) **vorzunehmen.** Benötigte Originaldokumente können, sobald möglich, nachgereicht werden. Weitere Informationen sowie die Anmeldeformulare finden Sie unter: www.tgbbzdillingen.de, Sekretariat: 06831/72042

Kirchen



MUTMACHALTAR - ZUM MITMACHEN

In den nächsten Wochen möchten wir in unseren Kirchen in Bous und Endsorf einen „Mutmachaltar“ entstehen lassen. Und jeder kann mitmachen! Bringen Sie einfach etwas, das Ihnen Mut macht, zu diesem Altar. Das können Bilder, Gegenstände, Gebete, Symbole, Briefe und viele andere Sachen sein!

Machen Sie mit Ihrem Mutmachzeichen anderen Menschen Mut!

Gottesdienstordnung vom 20.06. bis 28.06.2020

Bitte beachten Sie, dass die **öffentlichen Gottesdienste fettgedruckt** sind. Für die Teilnahme an den Sonntagsgottesdiensten melden Sie sich bitte in den Pfarrbüros in Bous (Tel.: 06834/2378) oder in Endsorf (Tel.: 06831/52264) bis **spätestens donnerstags 17 Uhr** telefonisch an. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in den Pfarrbüros. Ohne vorherige Anmeldung kann Ihnen kein Einlass gewährt werden!

Ab dem **04. Juni** ist die **Werktagmesse in Ensdorf** auch wieder **öffentlich**.

Diese kann aber **ohne vorherige Anmeldung** besucht werden. Vor Ort werden die Namen und Adressen der Teilnehmer erfasst. Für diese Messe gelten die gleichen Hygiene- und Abstandsregelungen wie für die Sonntagsmessen.

Die *kursiv* aufgeführten Gottesdienste werden auch weiterhin als stille Messe von den Priestern gefeiert.

Samstag 20.06. Samstag der 12. Woche im Jahreskreis

18:30 *Ensdorf* Vorabendmesse

Sonntag 21.06. 12. Sonntag im Jahreskreis

09:30 Bous Hochamt für ++ Johann und Hedwig Rupp sowie ++ Töchter Hedi und Trudi, für + Antonia Brill

Dienstag 23.06. Geburt des Hl. Johannes des Täufers

18:30 *Bous* Hl. Messe

Donnerstag 25.06. Donnerstag der 12. Woche im Jahreskreis

18.30 *Ensdorf* Hl. Messe für + Ximena Urioste de Fries

Samstag 27.06. Samstag der 12. Woche im Jahreskreis

18:30 *Ensdorf* Vorabendmesse – Hl. Messe

Sonntag 28.06. 13. Sonntag im Jahreskreis

09:30 Bous Hochamt für ++ Mathilde und Anton Fery mit Sohn Josef sowie für Familie Schwinn, für die Leb. u. Verst. der Familien Hecktor-Malburg

Die Pfarrämter in Bous und Ensdorf sind bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen!

Telefonisch oder per E-Mail können Sie sich auch weiterhin zu folgenden Zeiten an die Pfarrämter wenden:

Montag - Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr

Pfarramt in Bous: Tel. 06834/2378

Pfarramt in Ensdorf: Tel. 06831/52264

E-Mail: pfarramt@pg-bous-ensdorf.de

Unsere Homepage finden Sie unter: www.pg-bous-ensdorf.de

In **dringenden seelsorglichen Angelegenheiten** wenden Sie sich bitte an Ihre Seelsorger: Pastor Dr. Frank Kleinjohann, Koordinator Pastor Christian Müller und Kaplan Heiko Marquardsen, die Sie über das Pfarrbüro der Pfarreiengemeinschaft „Saarlouis links der Saar“ unter Tel.: 06831/40187 erreichen können.

Regelungen für Beisetzungen auf dem Friedhof

Der Seelsorger/die Seelsorgerin feiert vor oder in der Trauerhalle eine kurze Trauerfeier. Danach zieht man in Prozession zum Grab, wo die Beisetzung wie gewohnt stattfindet. Bitte beachten Sie, dass wir kein Weihwasser und keine Erde verwenden dürfen.

Lt. den gesetzlichen Regelungen hat die Beisetzung im engsten Familienkreis stattzufinden.

Die Trauerfeiern finden ohne Ausnahme zu den folgenden Zeiten statt:

jeweils um 11.30 Uhr oder 14.30 Uhr

Krankenkommunion

Ab sofort ist die Krankenkommunion unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder möglich.

Die Termine werden wie gewohnt telefonisch vereinbart.

Katholische öffentliche Büchereien

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die beiden Büchereien zu den gewohnten Zeiten wieder geöffnet haben.

Lebensmittelkorb

Die Verteilung von Lebensmitteln durch den Caritasauschuss in Bous kann bis auf weiteres noch nicht wieder aufgenommen werden. Bedürftige können weiterhin aus dem „Lebensmittelkorb“ in der Kirche etwas mitnehmen.

Termine der Woche

Dienstag, 23.06.2020 - 19.30 Uhr: Pfarrheim Bous Raum 1

Sitzung Verwaltungsrat Bous

Weitere **Informationen unserer Pfarreiengemeinschaft** können Sie dem **gedruckten Pfarrbrief** entnehmen, der in den beiden Kirchen sowie in der Kapelle des Hasenbergs ausgelegt ist. Ebenso ist der Pfarrbrief in den Schaukästen der Kirchen ausgehängt.

Das Pastoralteam wünscht Ihnen eine gesegnete neue Woche!

■ **Evang. Kirchengemeinde Schwalbach**

in den **Zivilgemeinden:** Schwalbach mit Elm und Hülzweiler, Bous, Ensdorf und Saarwellingen mit Schwarzenholz

Unsere Gottesdienste:

Sonntag, 21.06.2020 – 2. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Kirche Bous

Pfarrer Janich

Sonntag, 28.06.2020 – 3. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gemeindezentrum Schwalbach

Prädikant Jennewein

Wir sind in allen Ihren seelsorglichen Anliegen, Fragen, Sorgen und Nöten für Sie da: Pfarrer Janich (06834-53546 reinhard.janich@ekir.de) sowie Pfarrerin Opiolla (juliane.opiolla@ekir.de 06834-7801752).

Nähere Erläuterungen zu den Veranstaltungen:

Gottesdienste

Seit Pfingsten feiern wir wieder gemeinsame Gottesdienste in unseren Kirchen. Da wir weiterhin die Gesundheit aller Menschen schützen müssen, gibt es nach den Bestimmungen von Staat und Landeskirche und den Beratungen unseres Presbyteriums dafür folgende Regeln:

1. Aufgrund der Größe unserer Kirchen können außer Pfarrer/in, Lektor/in, Küster/in und Organistin **30 weitere Personen** am Gottesdienst teilnehmen.
2. Melden Sie sich für den **Gottesdienst telefonisch im Gemeindebüro** (06834-956970) an. Die Anmeldefrist ist jeweils von montags 9.00 Uhr bis Donnerstag, 12.00 Uhr. Sie können ggf. auf den Anrufbeantworter sprechen und werden zurückgerufen.
3. Es wird eine **Teilnehmerliste** im Gemeindebüro geführt und eine Weile zur Verfolgung eventueller Infektionsketten dort aufbewahrt.
4. Kommen Sie bitte mit **Ihrem eigenen Mund-Nasen-Schutz** zum Gottesdienst und behalten ihn bis nach dem Verlassen der Kirche auf. Wir haben keine Masken in der Kirche vorrätig. Handdesinfektionsmittel ist vorhanden.
5. Die zurzeit im öffentlichen Raum geltenden **Hygienevorschriften** gelten auch in der Kirche und im Gottesdienst.
6. Die Plätze in der Kirche sind mit ausreichend Abstand markiert. Unsere Küster/in und unsere Presbyter/innen helfen Ihnen bei **Platzierung** von Hausgemeinschaften sowie beim geregelten Betreten und Verlassen der Kirche. Bitte halten Sie sich an deren Vorgaben.
7. Singen dürfen wir nicht - aber wir werden für eine angemessene **musikalische Gestaltung** der Gottesdienste sorgen!
8. **Die Anmeldung ist jeweils ab dem Montag vor dem Gottesdienst möglich!**

Auch, wenn die Umstände ungewohnt sind:

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen Gottesdienst zu feiern!

Ihr Pfarrer, Ihre Pfarrerin und Ihr Presbyterium

Unsere Bücherei

Unsere Bücherei wird unter denen im Augenblick geltenden Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen ab dem 25.06.2020 wieder öffnen. Ihr Büchereiteam.

Kontaktadressen:

Gemeindebüro Schwalbach, Tel. 06834/956970

Neue Öffnungszeiten:

Mo, Di + Do 9.00 - 12.00 Uhr geöffnet, mittwochs + freitags geschlossen. Zur Zeit ist das Gemeindebüro für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch sind wir zu den genannten Zeiten zu erreichen.

E-Mail: swalbach-voelklingen@ekir.de

Internet: www.kirchengemeinde-schwalbach.de

Die Homepage der Ev. Kirchengemeinde

Unter „www.kirchengemeinde-schwalbach.de“ finden Sie alles Wichtige zu unserer Kirchengemeinde. Außerdem finden Sie die aktuellen Gottesdienste und Veranstaltungen auf der Startseite.

Relionsgemeinschaften

■ **Jehovas Zeugen**

Alle Gottesdienste per Videokonferenz

Freitag, 19.06.2020

18.30 Uhr Lied und Gebet

Vortrag: Von Älteren können wir viel erfahren

Bibelstudium: Jesus - der Weg, die Wahrheit, das Leben

Besprochen wird Johannes 14:1-31

Sonntag, 21.06.2020

10.00Uhr Lied und Gebet

Vortrag: Stärke deinen Glauben an den Schöpfer des Menschen

Bibelstudium: Johannes 7:24 „Hört auf, nach dem äußeren Eindruck zu urteilen - urteilt gerecht.“

Von Gott enttäuscht?

Unfälle, Todesfälle, Naturkatastrophen, Pandemien oder Kriege können nur allzu leicht dazu führen, dass man von Gott enttäuscht ist. Das ist nichts neues. Zur Zeit der Bibel wurde ein Mann namens Hiob von einem Unglücksschlag nach dem anderen getroffen. Er gab irrtümlich Gott die Schuld. Hiob wusste nicht, wer in Wirklichkeit hinter all seinem Leid steckte, geschweige denn, warum es ihn traf oder warum Gott das zuließ. Glücklicherweise verrät die Bibel nicht nur warum Schlimmes passiert und wie man damit richtig damit umgeht. Sie zeigt auch, wie Gott vorgeht um alles Leid zu beenden und entstandenen Schaden wieder gut zu machen.

Jesus lehrte seine Nachfolger zu beten: „Dein Königreich komme. Dein Wille geschehe wie im Himmel so auch auf der Erde.“ (Matthäus 6:10). Einfach alles was heute Leid verursacht wird zur richtigen Zeit von Gott durch sein Reich beseitigt werden (Daniel 2:44). Armut,

Krankheiten und Todesfälle werden Geschichte sein. Niemand wird mehr sagen: „Ich bin krank“ (Jesaja 33:24). Selbst Verstorbene werden nicht vergessen. Jesus sagte: „Die Stunde kommt, in der alle, die in den Gedächtnisgrüften sind, herauskommen werden.“ (Johannes 5:28,29).

Kann man herausfinden, was Gottes Reich genau ist und wann es kommt? Die Antworten auf folgende Fragen sind äußerst interessant. Warum brauchen wir Gottes Reich?

Wer ist der König dieser Regierung?

Wann wird Gottes Reich über die Erde regieren?

Was wird Gottes Reich bewirken?

Warum sich jetzt für Gottes Reich entscheiden?

Der Artikel Was ist Gottes Reich auf jw.org/de/bibliothek/zeitschriften/ behandelt diese Fragen.

Kontakt: B. Michely, mobil: 0152 29575177

Infos

■ Unabhängige Stabsstelle Bergschäden

Die „Unabhängige Stabsstelle Bergschäden“ steht allen Privatpersonen, Unternehmen, öffentlichen Stellen, den Medien und allen anderen bergbaulich betroffenen oder interessierten Kreisen kostenfrei mit informatorischen und vermittelnden Dienstleistungen zur Verfügung. Auch in der angebrochen nachbergbaulichen Phase ergeben sich neben den noch offenen Schadensangelegenheiten sonstige Fragestellungen, in denen die Stelle gerne behilflich ist (etwa Anfragen zur Verjährung von Ansprüchen, zur bergbaulichen Einwirkungshistorie auf Immobilien, die man erwerben oder veräußern möchte, zur Schadenserwartung und schadensrechtlichen Fragen rund um die etwaige Flutung, zur Löschung von Bergschadensersatzverzicht im Grundbuch u.s.w.).

Die Kontaktdaten lauten:

Unabhängige Stabsstelle Bergschäden

Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler

Tel.: 0681/501-4854 oder 0681/501-4839 oder 0171/9332032

Fax: 0681/501-4833

E-Mail: p.haser@landtag-saar.de

Persönliche Besucher zur Stabsstelle sind wegen der außerterminalischen Verpflichtungen ihrer Bediensteten nur nach vorheriger Absprache möglich. In jeder Angelegenheit, die dies erfordert, kommt der Sachbearbeiter nach Absprache vor Ort.

■ KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

ANMELDUNG - INFO:

06831/76020 - info@keb-dillingen.de

Bitte beachten: Beim Betreten des KEB-Gebäudes sollen Masken getragen werden. Im Seminar ist dies nicht erforderlich. Es muss ein Abstand von 1,5 m zueinander gehalten werden.

Fort- und Weiterbildung

Qualifizierung zur zusätzl. Betreuungskraft nach §§ 43b, 53c SGB XI

180 Ustd. 1 x wöchentl. 16.30 - 20.15 Uhr, 1 x monatl. Sa 9 - 16.30 Uhr. Neuer Kurs nach den Sommerferien.

Info: Annika Rieckhoff, Telefon 06831-7602-310.

Betreuungskraft nach §45b SGB XII

Dauer ca. 2 Monate, 1 x wöchentl. 17 - 20 Uhr sowie 2 o. 3 Sa 9 - 16.30 Uhr, inkl. Erste-Hilfe-Kurs. Info s. o.

Auffrischkurs für Betreuungskräfte nach §§43b, 53c SGB XI

Mehrere Zweigtageskurse mit wechselnden Themen, 9 - 16.30 Uhr. Nächster Kurs 18./19. Sept. 149 € inkl. Verpfl.

Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (IHK-Zertifikat)

320 Ustd. in mehreren Modulen. Förderung WeGeBau (Bildungsgutschein) möglich. Neustart im Herbst.

Vorbereitungslehrgang Hauswirtschaft

250 Ustd. Theorie und Praxis. Neuer Kurs im Winter.

Wöchentliche Veranstaltungen:

Hausmusik bei Ute Mertes Di 10 - 12 Uhr. 0 €

Offener Treff für Handarbeiten

Mi 9 - 11.30 Uhr. 0 €

Selbsthilfegruppe: Depression, Angst, Erschöpfung

Do 18 Uhr. 1 €

Lesen und Schreiben

Für Erwachsene, die nicht oder nicht gut lesen und schreiben können. In Dillingen Di 18 - 20.15 Uhr; in Lebach Mo + Mi 9 - 11.15 Uhr. 0 € Einstieg möglich!

„Mama lernt Deutsch“

Do Grundstufe 8 - 10.15 Uhr; Aufbaustufe 10.15 - 12.30 Uhr. Jetzt noch einsteigen! Neustart: 3. Sept.

KuRS Respekt - Jugendberatung und Notschlafstelle

Dillingen, Merziger Straße 80. 06831/7602660 - vera.maurer@keb-dillingen.de

In zeitlicher Folge:

Hochsensibel - Gesprächskreis

Fr 19. Jun 17 - 18.30 Uhr. 1 €

Wie funktioniert das Internet?

Mi 22. Jun 14 - 17 Uhr. Dr. B. Schmitt. 20 €

Englische Gesprächsrunde

Mo 22. Jun 19 - 20.30 Uhr. N. Kowalski. 7 €

Pizza all'italiana

Di 23. Jun 18.30 - 21.30 Uhr. M. Milioti. 12 € plus Umlage.

Selbstbestimmt leben! - Info für behinderte und chronisch kranke Menschen

Mi 24. Jun 14.30 - 16 Uhr. R. Schorr, Beraterin EUTB der Landesvereinigung Selbsthilfe e. V. Geförd. vom Bundessozialministerium. 0 €

Einführung Android-Smartphone

Mi 24. Jun 14 - 17 Uhr. Dr. B. Schmitt. 20 €

Spanische Gesprächsrunde

Mi 24. Jun 18 - 19.30 Uhr. M. García Jorge. 8 €

Steuern beim Erben und Vererben und bei Schenkung

Do 25. Jun 19 - 20.30 Uhr. H. Philippi. 8 €

Sommersalate

Fr 26. Jun 17.30 - 20.30 Uhr. M. Leinenbach. 15 € plus Umlage

Ein Nachttag des Glücks - Mit Ashtanga-Yoga, Meditation und mehr

Sa 27. Jun 13.30 - 17.30 Uhr. Yogi Swami Benajan (A. Klein). 35 €

Kreative Schreibwerkstatt

Di 30. Jun 17.15 - 19.30 Uhr. C. Sinnwell-Backes. Koop. Stadtbibliothek. 10 €

Gesprächskreis über ZEIT-Artikel

Di 30. Jun 9.30 - 11 Uhr. 0 €

Französisch-Einstiegskurs für Reisende

5 Mi 9 - 10.30 Uhr ab 25. März. J. Pöppel. 45 €

Einfach besser Französisch reden - Niveau A2 für fortgeschrittene Anfänger

5 Mi 10.30 - 12 Uhr ab 1. Juli. J. Pöppel. 45 €

Kleines Training für Kraft, Gleichgewicht und Beweglichkeit

Do 2. Juli 9.30 - 10.30 Uhr. C. Schäfer. 6 €

Endlich Zeit für Französisch - für Anfänger mit sehr leichten Vorkenntnissen

5 Do 9 - 10.30 Uhr ab 2. Juli. J. Pöppel. 45 €

Gesprächskreis über aktuelle Themen

Do 2. Juli 9.30 - 11 Uhr. A. Schaeffer. 0 €

Einführungsvortrag: Wie die Quantenphysik unser Weltbild verändert

Do 2. Juli 18.30 - 20 Uhr. M. Bauer. 5 €

■ Auskunft in Rentenangelegenheiten

Der nächste Sprechtag des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund, Egon Haag, findet am Dienstag, dem 23. Juni 2020 statt. Während der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr können telefonisch Auskünfte erteilt und auch Rentenansprüche gestellt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich die Rente ausrechnen zu lassen. Um bei der späteren Rentenanspruchstellung Rückfragen seitens der Deutschen Rentenversicherung zu vermeiden, sollte im Vorwege über den Versichertenberater Egon Haag ein Versicherungsverlauf angefordert werden. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06831-59381. Die Beratung ist kostenlos.

Die Bergkapelle

An dem Kreuzweg zur Höhe
finden sich Beter ein –
gehen bis zur Kapelle
gemeinsam, oft auch allein.
Sie beten in der Kapelle
vor „Maria Frieden“,
suchen und finden Trost
in den Nöten hienieden.
Auch die Wanderer
geh'n dort gerne hinauf,
möchten länger verweilen –
fern von hastigem Lauf.
Raimund Kläser

Vereine

Der Berg u. Hüttenarbeiterverein St. Barbara Ensdorf 1873 e.V. informiert

Alle Mitglieder und Freunde des Berg- und Hüttenarbeitervereins „St. Barbara“ 1873 Ensdorf e.V.

Aufgrund der CORONA-Pandemie hat der geschäftsführende Vorstand in einer Sitzung vom 10.06.2020 einige weitreichende Beschlüsse gefasst, über die wir euch hiermit informieren wollen:

- Wir werden in diesem Jahr kein Sommerfest und auch keine Familienfahrt anbieten.
- Die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2019 werden wir zusammen mit der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2020 im 1. Quartal 2021 durchführen. Dieses Vorgehen ist mit dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken abgestimmt. Sollte das Interesse bestehen, den Rechenschaftsbericht für 2019 vorab zu begutachten, kann dieser auf Anfrage zugesandt werden.
- Ob wir unsere traditionelle Barabarafeier unter Mitwirkung des Berg- und Hüttenarbeitervereins „St. Barbara“ Bous e.V. und der IG BCE Ortsgruppe Eisenbahnschacht durchführen können, werden wir in einer Sitzung Ende September beschließen. Über das Ergebnis werden wir euch rechtzeitig informieren.
- Um eine schnellere Möglichkeit der Informationsübermittlung zu erhalten, möchten wir euch bitten, unserem Geschäftsführer Frank Hassel unter der Adresse - fhassel@vodafone.de - eine gültige Mailadresse -sofern vorhanden- zukommen zu lassen. Wir sind dabei, einen E-Mail-Verteiler aufzubauen, um euch in Zukunft schneller über die Aktivitäten unseres Vereins zu unterrichten. Mitteilungen und Informationen werden dann vorrangig über diesen Verteiler übermittelt.

Wir hoffen, dass ihr und eure Familien von der Pandemie verschont geblieben seid und freuen uns, im nächsten Jahr wieder viele attraktive Angebote für euch anzubieten.

Ihr könnt euch auch selbstverständlich auf unserer Homepage www.bergmannsverein-ensdorf.de über das Vereinsleben informieren.

GLÜCK AUF

Der Vorstand

Kneipp Verein Ensdorf

Liebe Kneipp Mitglieder!

Unser alljährliches Sommerfest, das am Samstag, den 20. Juni geplant war, müssen wir leider wegen der Corona Pandemie absagen. Die Vormittagskurse haben teilweise mit dem Training in der Großsporthalle begonnen, jedoch nur noch bis Ende Juni.

Leider wurde der Gymnastikraum der Grundschule aus Brandschutzgründen gesperrt und wir können diese Räume nicht mehr für unser Training nutzen.

Wir bemühen uns, passende Ersatzräume zu finden. Aus diesem Grund werden alle Nachmittags- und Abendkurse erst nach den Sommerferien wieder beginnen.

Aber es gibt ja eine Vielzahl von Angeboten, sich fit zu halten.

Auf der Internetseite des Kneipp Bundes www.kneippbund.de findet man viele Informationen, wie man fit bleibt oder einfach einen Spaziergang in der freien Natur, im Wald und Flur unternehmen.

Die Kneipp Anlage im Park hinter dem Rathaus ist auch wieder geöffnet!

Denn: „Wer rastet der rostet“

In diesem Sinne: bleibt gesund und aktiv.

Verein der Musikfreunde Ensdorf



Am vergangenen Montag konnten wir unsere erste Probe nach der Corona-Pause wieder durchführen. Wir waren alle sehr froh, dass wir gemeinsam mit der Gemeinde ein Konzept erarbeiten konnten, das uns das Proben in der Schule mit dem geforderten Abstand wieder ermöglicht hat!

Vielen Dank an das Ordnungsamt der Gemeinde Ensdorf für die Zusammenarbeit.

Sport

Tischtennisclub Ensdorf e. V.

www.ttc-ensdorf.de

Eingeschränkte Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs

Liebe Vereinsmitglieder/innen, der Trainingsbetrieb kann unter strengen Auflagen und in eingeschränkter Form wieder aufgenommen werden.

Auf Grundlage der infektionsrechtlichen Verordnungen der Landesregierung und in Abstimmung mit der Gemeinde Ensdorf hat der Vorstand ein entsprechendes Hygienekonzept für den Trainingsablauf erarbeitet und auf der Homepage veröffentlicht. Es erlaubt uns vorerst nur einen eingeschränkten Trainingsbetrieb mit bis zu maximal 8 Personen plus einem Übungsleiter.

Um dies sicherzustellen, ist es notwendig, sich vorher beim Vorstand zu melden sowie das Formular „Anmeldung zum Vereinstraining“ von unserer Homepage herunterzuladen, auszufüllen und mitzubringen!

Da sich die gesundheitliche Lage und auch die Vorgaben seitens der Landesregierung oder der Gemeinde jederzeit ändern können, behalten wir uns vor, das Training auch kurzfristig abzusagen. Wir bitten euch, die nachfolgend und auf der Homepage veröffentlichten detaillierten Maßnahmen zum Trainingsablauf strikt einzuhalten!!!

Bleibt gesund!!!

Hygiene-Konzept des TTC Ensdorf

A) Allgemeines

Hygiene-Beauftragter:

Der Vorstand hat Lars Niederkorn zum Hygiene-Beauftragten ernannt. Lars dient als Ansprechpartner und sorgt gemeinsam mit der Hygiene-Aufsichtsperson für die Einhaltung des Hygiene-Konzepts.

Die aufsperrende/absperrende Person bzw. Übungsleiter ist gleichzeitig Hygiene-Aufsichtsperson.

Die Hygiene-Aufsichtsperson:

- sorgt für die Bereitstellung des Desinfektionsmittels
- kümmert sich um den geregelten Auf- und Abbau sowie die Reinigung der Platten und Banden
- hinterlegt an jeder Platte einen desinfizierten Ball
- trägt die Spieler in die Anwesenheitsliste ein

Zeitplan:

16:00-16:30 Uhr Aufbau und Desinfizieren

16:30-17:30 Uhr Schülertraining

17:30-17:45 Uhr Desinfizieren

17:45-18:45 Uhr Jugendtraining

18:45-19:00 Uhr Desinfizieren

19:00-20:15 Uhr Aktiven-Training (Dienstag und Donnerstag Gruppe „1“)

20:15-21:30 Uhr Aktiven-Training (Gruppe „2“ ausschließlich Donnerstag)

Für alle Trainierenden gilt:

- Sie haben den Anweisungen des Übungsleiters bzw. der Hygiene-Aufsichtsperson im Bereich der Beschränkungen Folge zu leisten.
- Die Einwilligungserklärung/„Muttizettel“ ist vorab auszufüllen
- Tragen einen Mund-Nasen-Schutz bis zum Tisch, dann wird dieser abgelegt
- Nehmen ihre Tasche bzw. persönlichen Gegenstände mit in die Spielerbox
- Verzichten auf sämtliche Begrüßungsrituale (z.B. Handshake)
- Es wird ausschließliche Einzel gespielt
- Es findet kein Seitenwechsel statt
- Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten

B) Trainings-Ablauf

Schüler - Jugendbereich

- Anmeldung zum Training erfolgt über die WhatsApp-Gruppe (bis maximal 8 Personen pro Trainingsgruppe) beim Trainer
- Trainer baut Platten auf (inkl. Reinigung)
- Stellt die Spielerboxen her (inkl. Reinigung)
- Verteilt die Bälle an den Platten (inkl. Reinigung)
- Alle Spieler warten vor der Halle bis zum Eintreten (Aufruf des Trainers)
- Der Trainer teilt jedem einen festen Partner zu, den behält er bis zum Ende des Trainings
- Nach dem Training ziehen die Spieler ihren Mund-Nasen-Schutz auf und verlassen die Halle
- Es werden zwischen Schüler und Jugendtraining die Trainingsmittel desinfiziert

Aktiven-Training:

- Anmeldung über WhatsApp-Gruppe (bis maximal 8 Personen pro Trainingsgruppe)

- Alle warten vor der Halle bis der Trainer Bescheid gibt, dass alle Jugendlichen die Halle verlassen haben
- Die Spieler tragen sich in die Anwesenheitsliste ein
- Die Spieler begeben sich auf direktem Weg in die Boxen
- Es gelten während des Trainings die gleichen Regeln wie im Schüler-Jugendtraining

Ende des Trainings:

- Es wird der Mund-Nasen-Schutz angelegt
- Ein Spieler pro Box baut die Platte ab, der andere Spieler baut die Banden ab
- Die Spieler verlassen unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes die Halle

Parteien

CDU Gemeindeverband

Vorstandssitzung am 24. Juni 2020

Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie erlaubten es nicht, dass wir Präsenz-Vorstandssitzungen in den vergangenen Monaten durchführten. Vieles musste und konnte in dieser Zeit über elektronische Medien besprochen, diskutiert und entschieden werden.

Nunmehr freuen wir uns, das es unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften wieder erlaubt ist, dass wir uns treffen: unsere nächste Vorstandssitzung findet am Mittwoch, dem 24. Juni 2020 um 19.00 Uhr im Café Stormwind statt.

Auf der Tagesordnung stehen Rückblick und Ausblick auf die Zeit vom März bis September 2020. Zu dieser Sitzung sind alle Vorstands- und Fraktionsmitglieder, die Mitglieder der Jungen Union und alle interessierten Parteifreunde herzlich eingeladen.

SPD Ortsverein Ensdorf

Absage Seniorennachmittag

Aus Sorge um unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen wir leider auch den zweiten Seniorenkaffee des SPD Ortsvereins am 01. JULI absagen.

Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben!

Wir hoffen, dass die Corona Pandemie für uns alle irgendwann überstanden ist und wir dann endlich die Ensdorfer Seniorinnen und Senioren zu interessanten Gesprächen bei Kaffee und Kuchen begrüßen können.

SPD Ortsverein Ensdorf

Einige Mitglieder des SPD Ortsvereins konnten sich in der letzten Woche ein Bild von den Fortschritten in unserem Schwimmbad machen. Die Arbeiten sind schon weit fortgeschritten und so kann demnächst das Wasser einlaufen. Wenn das Wetter dann noch mitspielt, kann Anfang Juli geöffnet werden.

Als kleinen Dank haben wir den „Badarbeitern“ einen kleinen Imbiss zur Stärkung mitgebracht.

ABSCHIED nehmen

Walter Feit

* 11.07.1951
† 19.05.2020



Herzlichen Dank

sage ich allen, die sich in dieser traurigen Zeit mit mir verbunden fühlten und dies durch eine Umarmung, einen Händedruck, eine Beileidskarte oder einen Anruf zum Ausdruck brachten.

Besonders bedanken möchte ich mich bei Herrn Reinhold Schamper vom Ruheforst Losheim-Britten und Anja Jänchen vom Beerdigungsinstitut Zenner für die sehr einfühlsame und würdevolle Verabschiedung.

**Geliebt und unvergessen
Petra Mike**

Ensdorf, im Juni 2020

Trauer mitteilen ...

und zeigen!

Abschied nehmen ist nicht einfach. Wir helfen Ihnen, Ihre Trauer auszudrücken.



Diese Preise sind der

Wahnsinn!

Jetzt

**günstig
online drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Wir stellen Ihnen eine
BLAUE TONNE
 für Altpapier
 zur Verfügung
Anruf genügt:
(06897) 85600-40



Paulus GmbH – 66299 Friedrichsthal
www.paulus-recycling.de

Abfuhrtermine Ensdorf

- Montag, 13. Juli 2020
- Montag, 10. August 2020
- Montag, 7. September 2020
- Montag, 5. Oktober 2020
- Montag, 2. November 2020
- Montag, 30. November 2020
- Montag, 28. Dezember 2020

Bitte sorgen
 Sie dafür, dass
 Ihre Blaue
 Tonne am
 Abfuhrtag ab
 6:00 Uhr
 bereit steht



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.




Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeigen online aufgeben
anzeigen.wittich.de

Gerne auch telefonisch: 06502 9147-0

Ebensfeld

Das Tor zum
Gottesgarten



Besondere Orte **ENTDECKEN**

Gaumenfreuden **GENIESSEN**

Schöne Zeit **ERLEBEN**



Tourist-Info
 Rinnigstraße 6
 96250 Ebensfeld

Telefon 09573/96080
tourismus@ebensfeld.de
www.ebensfeld.de

OBERMAIN·JURA
 DER GOTTESGARTEN. 

DER AUSBILDUNGSRATGEBER MOVE IT

 Auch in diesem Jahr erreicht unser Ausbildungsratgeber die Schulen aus dem Saarland und Rheinland-Pfalz.

Ihre Vorteile:

- Nachwuchs direkt erreichen
- Von der Jugend für die Jugend
- Aus der Masse herausstechen
- Vorstellung der Berufe
- regionale Bezüge

 Sie möchten mehr sehen?
Schauen Sie sich den Dummy an:

[https://share.wittich.de/
DUMMY_Move_It_2021](https://share.wittich.de/DUMMY_Move_It_2021)

**AZUBIS JETZT
SCHON FÜR 2021
SICHERN!**



Ihre Ansprechpartnerin:

Ingrid Krütten

Tel.: 06502 9147-275

ausbildungsratgeber@wittich-foehren.de



**Beerdigungsinstitut
Britz-Heitz** Inh. Michael Heitz

Ihr Helfer im Trauerfall
Hilfe, Beratung & Betreuung



Einfach immer für Sie da
Telefon 06831 / 52286
Am Pfarrgarten 12 - 66806 Ensdorf
www.bestattungen-ensdorf.de



www.wittich.de



gesucht & gefunden

**IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE
IM SAARLAND**

- Gartengestaltung • Neuanlage
- Sanierung • Mäharbeiten • Pflege
- Baumfällung • Rodung • Zaunbau
- Entrümpelung • tr. Brennholz

www.galabau-holzwurf.de, Tel.: 06834/54970

Riegelsberg, Ortsmitte
(Seitenstr.), Nähe Saarbahnhalte.,
3 ZKB, Balkon, 1. Etage, 80qm,
Zentralhgz, Keller, Garage, Kalt:
440,-€, Garage: 40,-€ plus NK,
zum 01.08.2020, evtl. früher. Nicht-
raucher. Zuschriften unter Chiffre
18229948 an den Verlag.

**Kaufe gebr. Pelze, bevorz. Nerz u.
Accessoires** sowie kpl. Nachlässe.
Zahle gut u. bar. Tel. 0157/79249356

Eppelborn, Marktpl., 2 ZKB, mit
neuer Gashzg., ca. 60 qm, 435
Euro KM, ab sofort zu verm. Tel.:
0151 / 46431047

**Hausmeisterservice Michael
Dörr,** Mäh- u. Gartenarbeiten,
Heckenschnitt, Betreuung Mehrfa-
milienhäuser, Tel. 0163/2511968

**Kaufe Pelze, Gold-/Silber-
schmuck u. Münzsammlungen**
aller Art sowie Orientteppiche,
Modeschmuck, Porzellanfiguren,
Geschirr u. Musikinstrumente. Tel.:
06834/55736 od. 0171/5281839

**Wasserschadensanierung • Komplettbäder
Heizung • Sanitär • Notdienst**
Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

**REISE-
PORTAL**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ENSDORF

**Besenreine Entrümpelung von
Haus u. Hof.** Seit 20 Jahren. Saar-
landweit, Festpreisgarantie, faire
Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel.
0162/9466364, raumungs-service-
schilden.de

Alleinunterhalterin "Melanie" mit
langjähriger Erfahrung, sorgt für die
richtige Stimmung zu allen Anläs-
sen, mit Keyboard u. Gesang. Info:
www.melo-musik.de, T. 06834/
953060

Kaufe alles Alte! Möbel, Bilder,
Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze
Sammlungen, Militaria u. Musikin-
strumente, auch rep.bedürftig,
ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl
Buchert, Tel. 06826/53248

GÄRTNER sucht Arbeit: Hecken
und Sträucher schneiden. Umge-
staltung und Neugestaltungen vom
Garten. Rasen neu anlegen, Pflas-
tersteine verlegen, Terrassenbau,
u.v.m., Tel. 0172/4859829

Suche alte Porsche Prospekte,
Reparaturanleitungen, Bücher, ab
1960, Tel. 07231/767164

Suche altes Moped (Zündapp,
Hercules, Honda) oder altes Motor-
rad. Tel. 0170/8118776

Alte Filme digital neu auf DVD.
Foto + Film Präsentation für Feste.
Bast-Video, Tel. 06825/44666

Riegelsberg, nahe Zentrum
helle DG-Wohnung, 2 ZKB, 45 qm,
KR, 330,- Euro + NK, 2 MM Kauti-
on. Tel. 0152/05360666

Suche Traktor, auch mit Mängeln.
Tel. 06868/256439 od. 0175/
5471305

**Älterer, alleinwohnender Herr,
sucht anhanglose** Betreuerin u.
Haushaltsgelhilfin für mehrere Jah-
re. Wohngemeinschaft bei dem
Herrn und Führerschein erforder-
lich. Tel. 06851/5248

ANTIK- & SAMMLERWELT
Bares für: Gold, (ver)Silber(tes), Zinn, Modeschmuck, Zahngold,
Markenporzellan u. v. m. Terminabsprache bei:
Dipl.-Betriebswirtin (FH) S. Kirnberger + Team
Hauptstraße 24, 66557 Illingen, ☎ 0 68 25-4 99 93 55

**Kaufe Gold, vertrauensvoll und
diskret.** Goldmünzen, Goldbarren
und Goldschmuck. Tel.
01751071472

**UTH, Wohnungsaufösungen,
Entrümpelungen aller Art** (Betrieb
u. Hallen) Tel. 06861/9083421 od.
0151/17285336

BAUMFÄLLUNG
Baumgipfelung und Heckenschnitt
mit Abtransport. Schmidt,
Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

**Wohnwagen kpl. eingerichtet
mit Strom,** festst.h mit Holzhaus,
Campingplatz Schmelz, Gaststät-
ten u. Dusche vorhanden. VB
2700,- €, Tel. 0160/3589432

**Netter Sammler kauft Modelleisen-
bahnen** (aller Art u. Menge)
sowie Modellautos. Zahle Spitzen-
preise! Tel.: 06838/9779994 od.
0174/3232959

Tierliebhaber mit gr. Grundstück
u. Stallung, sucht kostenlos Gänse,
Puten, Schafe u. Ziegen. Gute
Pflege, kein Schlachtvieh. Tel.
0172/5423964

Suche alte Porsche Prospekte,
Bücher, Poster. Tel. 07231/767164

Arztshelfer/in. Zur Verstärkung
unserer allgemeinmedizinischen
Praxis suchen wir ab sofort 2
freundliche MFA's (halb/ganztags
und 450€ Basis). Es erwartet sie
eine flexible Arbeitszeit, faire
Bezahlung, ein 13. Monatsgehalt
sowie die Arbeit in einem netten
Team. Wir freuen uns auf ihre
Unterlagen oder einen Anruf. Dr.
med. S. Hauck, St. Ingberter
Straße 1, 66583 Elversberg, Tel.
06821/974444.

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN - mit uns kommen Sie gut an!

Flyer

Broschüre

Prospekt





Zuverlässige Beilagenverteilung - fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-foehren.de



Beerdigungsinstitut Zenner

Als Ihr kompetenter Berater für alle Bestattungsformen sind wir für Sie Tag und Nacht persönlich erreichbar!

Gehen Sie mit uns den letzten Weg gemeinsam und ganz individuell!

Telefon 0 68 31 - 56 38
66806 Ensdorf - Provinzialstr. 137

seit 1893

Geschäftsanzeigen online aufgeben

anzeigen.wittich.de

STELLEN Markt

Weitere Stellenangebote online unter

wittich.de/
jobboerse

© Anzeigenkollern - stock.adobe.com

Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
 Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de

ALPHAJUMP

LINUS WITTICH Jobboerse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
 Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihr Ansprechpartner: Christian Lehner
 Tel. 06831 508790 | Mobil 0172 9547412
info@lehner-christian.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Wir suchen Austräger/in, Zusteller/in für Schwalbach

Zeitaufwand ca. 2 Std.
 Sonntags früh für Bild + Welt am Sonntag.
 Auch sehr gut geeignet für mobile Hausfrauen, Rentner und Schüler.
 Sehr guter Verdienst und Prämien. **Tel. 0176 / 17774202**

Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH als kommunales Energiedienstleistungsunternehmen mit Sitz in Bous gewährleisten in den Gemeinden Bous und Schwalbach die Versorgung mit Erdgas, Trinkwasser und Wärme, in der Gemeinde Ensdorf die Versorgung mit Erdgas und Wärme sowie in der Gemeinde Wadgassen die Versorgung mit Erdgas.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Ingenieur Versorgungstechnik/ Netzingenieur

(m/w/d) oder vergleichbare Qualifikation
 (in Vollzeit, auch Berufseinsteiger)

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.gwbs.de

Wenn Sie diese Aufgabe reizt, senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (bitte keine Bewerbungsmappen) mit Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittsdatums an die

Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH
 Saarbrücker Str. 195, 66359 Bous
www.gwbs.de

- Anzeige -

Gas- und Wasserwerke
Bous-Schwalbach GmbH

Diese und weitere Stellenangebote finden Sie unter:
wittich.de/jobboerse

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

WZMtec wir sind weiterhin für Sie da!

Zuhause bleiben ist momentan die Devise.
Also machen Sie Ihren Garten zur Wohlfühl-oase.

HEISSE PREISE auf alle
Markisen und Terrassendächer
von weinor mit 7 Jahren Garantie.

Tel: 06867-2650000 · www.wambach-design.de

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 0 26 41 / 3 60 76 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

NEU!

Der Globus Grill-Truck am EKC Bous

Die beliebten Spezialitäten aus der Globus - Fachmetzgerei zum sofort essen oder mitnehmen.

Gutschein für ein gratis Globus Fleischkäse-Brötchen

Nur einlösbar am Metzgergrilltruck auf dem Parkplatz am Einkaufscenter Bous. Pro Person nur ein Gutschein einlösbar. Gültig bis 31.07.2020

Unser Grill-Truck auf dem Parkplatz des EKC Bous hat geöffnet:
Mo-Sa von 10.00 bis 19.00 Uhr

Globus Handelshof St.Wendel GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Saarlouis, Dieselstraße,
66740 Saarlouis

GROßMANN 06834 / 4 09 06 13

Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus
Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung
Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!

Sie suchen Auszubildende für 2021?

Auch in diesem Jahr erreicht unser Ausbildungsratgeber „MOVE IT“ die Schulen aus Saarland und Rheinland-Pfalz. Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige:

▶ ausbildungsratgeber@wittich-foehren.de

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig online drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich berate Sie gerne

Christian Lehner

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Tel.: 06831 508790
Fax: 06831 / 50 87 91
info@lehner-christian.de | c.lehner@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen